



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

233

Nummer 7

Kiel, 1. Juli 2016

Inhalt

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
Rechtsverordnung über das Seemannspfarramt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Seemannspfarramtsverordnung – SeePfVO) Vom 12. April 2016.....	234
II. Bekanntmachungen	
Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen der Nordkirche und Vereinen der Deutschen Seemannsmission Vom 20. Mai 2016.....	236
Zweite Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg Vom 2. Mai 2016.....	237
Verbandssatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Innenstadt Lübeck Vom 30. März 2016.....	238
Verbandssatzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Evangelische-Zeltlager-Gemeinschaft Vom 9. Mai 2016	242
Satzung zur Zuordnung der Kirchengemeinden des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg zu gemeindlichen Kirchenregionen gemäß § 7 Absatz 1 der Kirchenkreissatzung des Kirchenkreises Vom 2. Mai 2016.....	245
Satzung für die Catharinen-Kindertagesstätte des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein in Westensee Vom 29. April 2016.....	246
Gebührensatzung für die Catharinen-Kindertagesstätte in Westensee des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein Vom 29. April 2016.....	249
Berichtigung der Bekanntmachung der Satzung der Evangelischen Studierendengemeinde Kiel.....	251
Mitteilung über die Wahl der Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 17. Mai 2016.....	253
Beauftragung mit der öffentlichen Verkündigung Vom 13. Juni 2016.....	254
Berichtigung der Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	254

Einführung von neuen Kirchensiegeln.....	254
Pfarrstellenänderung.....	256
Pfarrstellenerrichtung.....	256
Pfarrstellenaufhebungen.....	256
III. Pfarrstellenausschreibungen	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	257
IV. Stellenausschreibungen	
Kirchenmusik.....	268
Soziale und bildende Berufe.....	269
Verwaltung und sonstige Berufe.....	272
V. Personalnachrichten	
.....	273

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Rechtsverordnung über das Seemannspfarramt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Seemannspfarramtsverordnung – SeePfVO) Vom 12. April 2016

Aufgrund des § 5 Absatz 3 des Hauptbereichsgesetzes vom 11. März 2008 (GVOBl. S. 110, 134) verordnet die Erste Kirchenleitung:

§ 1

Aufgabenwahrnehmung Seemannsmission

(1) ¹Der Auftrag der Kirche für ihre zur See fahrenden Glieder und deren Angehörige in Seelsorge und Diakonie sowie die sich aus dem Evangelium ergebende Aufgabe der Betreuung von Seeleuten, die einer christlichen Kirche nicht angehören, wird vom Seemannspfarramt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) und den Vereinen

1. Deutsche Seemannsmission Hamburg-Altona e. V.,
2. Deutsche Seemannsmission Hamburg-Harburg e. V.,
3. Deutsche Seemannsmission Kiel e. V.,
4. Deutsche Seemannsmission in Lübeck e. V.,
5. Deutsche Seemannsmission Rostock e. V. und
6. Deutsche Seemannsmission Westküste e. V.

wahrgenommen. ²Dies geschieht gemäß eines von den Vereinen mit der Nordkirche zu schließenden Vertrags. ³Das Seemannspfarramt und die Vereine arbeiten mit Kirchengemeinden und Kirchenkreisen und den Diakonischen Werken Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein zusammen.

(2) ¹Die Nordkirche nimmt ihre Aufgaben gegenüber Seeleuten und ihren Angehörigen durch das Seemannspfarramt und die in Absatz 1 Satz 1 genannten Vereine wahr. ²Diese Vereine sind selbstständige Werke der Landeskirche.

§ 2

Seemannspfarramt

(1) ¹Das Seemannspfarramt ist ein unselbstständiger Dienst der Landeskirche gemäß Artikel 115 Absatz 1 und 2 und Artikel 116 Absatz 1 der Verfassung. ²Es ist dem Hauptbereich „Mission und Ökumene“ (Hauptbereich 4) zugeordnet.

(2) ¹Der Dienst des Seemannspfarramts erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Nordkirche. ²Das Seemannspfarramt hat eine Pfarrstelle. ³Der Dienstsitz für das Seemannspfarramt ist Hamburg.

§ 3

Ausschuss

(1) Zur gegenseitigen Beratung, Zusammenarbeit und Koordination der Arbeit zwischen Seemannspfarramt

und den Vereinen wird ein Ausschuss für das Seemannspfarramt gebildet.

(2) Dem Ausschuss für das Seemannspfarramt gehören an:

1. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Hauptbereichs „Mission und Ökumene“ (Hauptbereich 4),
2. je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Vereine,
3. je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Mitarbeitenden der Vereine je Bundesland Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein.

2Alle Mitglieder werden von der Steuerungsgruppe des Hauptbereichs 4 berufen. 3In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 haben die Vereine das Recht, Vertreterinnen und Vertreter zur Berufung vorzuschlagen. 4Die Seemannspastorin bzw. der Seemannspastor sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Fachdezernats im Landeskirchenamt nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses teil. 5Die Geschäftsführung obliegt der Seemannspastorin bzw. dem Seemannspastor.

(3) Aufgabe des Ausschusses ist

1. die beratende Begleitung der Arbeit der Seemannspastorin bzw. des Seemannspastors;
2. die Wahrnehmung gemeinsamer Belange;
3. die Schwerpunktsetzung der kirchlichen Arbeit an Seeleuten und ihren Angehörigen und
4. die Verteilung von Finanzausschüssen der Nordkirche im Rahmen der von der Landessynode bewilligten Mittel. Unberührt hiervon bleiben Mittel für Rechtsverpflichtungen, die die Nordkirche eingegangen ist.

(4) Der Ausschuss soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

Seemannspastorin bzw. Seemannspastor

(1) Die Kirchenleitung beruft nach Anhörung des Ausschusses für das Seemannspfarramt die Seemannspastorin bzw. den Seemannspastor auf acht Jahre. 2Erneute Berufung ist möglich.

(2) Die Seemannspastorin bzw. der Seemannspastor hat insbesondere die Aufgabe, die Arbeit der See-

mannsmission innerhalb der Kirche zu vertreten, die Vereine zu beraten und ihre Arbeit zu begleiten und zu koordinieren.

(3) 1Die Seemannspastorin bzw. der Seemannspastor untersteht der Dienstaufsicht des Landeskirchenamts. 2Die verfassungsrechtlichen Bestimmungen über die geistliche Aufsicht der Bischöfinnen und Bischöfe bleiben unberührt.

§ 5

Mitarbeitende

(1) 1Soweit für Mitarbeitende des Seemannspfarramts oder der Vereine die Nordkirche Anstellungsträgerin ist, erfolgt die Anstellung im Einvernehmen mit der Seemannspastorin bzw. dem Seemannspastor und nach Anhörung des Vereins. 2Die Aufsicht über diese Mitarbeitenden übt die Seemannspastorin bzw. der Seemannspastor aus, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

(2) 1Mitarbeitende, deren Anstellungsträger ein Verein ist, unterstehen der Aufsicht ihres Anstellungsträgers. 2Bei fachlichen Fragen soll die Seemannspastorin bzw. der Seemannspastor beratend beteiligt werden.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die kirchliche Arbeit mit Seeleuten und ihren Angehörigen (Seemannsmission) im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 2. Mai 2005 (GVOBl. S. 138), die durch Rechtsverordnung vom 13. März 2007 (GVOBl. S. 104) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, 12. April 2016

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: NK 5040-1 – M Sc/R Br

II. Bekanntmachungen

Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen der Nordkirche und Vereinen der Deutschen Seemannsmission Vom 20. Mai 2016

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (im Folgenden: Nordkirche), vertreten durch die Erste Kirchenleitung, diese vertreten durch das vorsitzende und ein weiteres Mitglied

und

1. Deutsche Seemannsmission Hamburg-Altona e. V.,
2. Deutsche Seemannsmission Hamburg-Harburg e. V.,
3. Deutsche Seemannsmission Kiel e. V.,
4. Deutsche Seemannsmission in Lübeck e. V.,
5. Deutsche Seemannsmission Rostock e. V.,
6. Deutsche Seemannsmission Westküste e. V.

(im Folgenden: Vereine), jeweils vertreten durch ihren Vorstand, schließen in dem Willen, die Wahrnehmung der Aufgaben der Nordkirche nach Artikel 1 der Verfassung sicherzustellen und zu fördern, folgenden Vertrag:

§ 1 Status

1Der an die Vertragspartner Vereine Nummern 1 bis 4 und 6 aufgrund der Vereinbarung nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b) Verfassung der NEK zwischen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und der Nordelbischen Seemannsmission vom 3. April 2007 und der an den Vertragspartner Verein Nummer 5 durch Beschluss der Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs vom 11. Januar 2008 verliehene Werkstatus bleibt auch mit Inkrafttreten dieses Vertrags erhalten. 2Die Seemannspfarramtsverordnung vom 12. April 2016 (KABl. S. 234) hat unmittelbar Gültigkeit für jeden Verein.

§ 2 Aufgaben, Zusammenarbeit

1Jeder Verein steht als selbstständiges Werk der Nordkirche unter dem einen Auftrag der Kirche. 2Der Dienst an Seeleuten und ihren Angehörigen, der in enger Abstimmung mit dem Seemannspfarramt geschieht, ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche und genießt Schutz und Fürsorge der Nordkirche. 3Jeder Verein hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Freiheit. 4Grundlage der Arbeit ist für jeden Verein die jeweilige Vereinsatzung.

§ 3 Finanzen

1Jeder Verein hat die Finanzaufweisungen der Nordkirche in den Haushaltsplänen und Bilanzen des Vereins zu veranschlagen und nachzuweisen. 2Jeder Verein unterliegt uneingeschränkt der Rechnungsprüfung der Nordkirche nach dem dafür geltenden Recht.

§ 4 Datenschutz- und Mitarbeitervertretungsrecht, kirchliches Arbeitsrecht

1Jeder Verein wendet das in der Nordkirche geltende Datenschutz- und Mitarbeitervertretungsrecht an. 2Die Vereine streben die Anwendung des kirchlichen Arbeitsrechts an.

§ 5 Satzungsänderungen, Auflösung

1Jeder Verein verpflichtet sich, seine Vereinsatzung nur im Benehmen mit dem Landeskirchenamt der Nordkirche zu ändern. 2Änderungen des Vereinszwecks, eine anderweitige Verwendung des Vereinsvermögens und die Auflösung des Vereins bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landeskirchenamts.

§ 6 Kündigung

1Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum Ablauf eines Kalenderjahrs schriftlich gekündigt werden. 2Mit der Rechtswirksamkeit der Kündigung (Wegfall der Vertragsbindung) erlischt die Werkeigenschaft des kündigenden Vereins automatisch.

§ 7 Salvatorische Klausel

1Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. 2Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine der Zielsetzung möglichst nahekommende, wirksame Regelung zu treffen. 3Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b) Verfassung der NEK zwischen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und der Nordelbischen Seemannsmission vom 3. April 2007 außer Kraft.

Kiel, 20. Mai 2016

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Der Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich

Landesbischof

Mitglied der Ersten Kirchenleitung

Bernhard Schick

Vereine der Deutschen Seemannsmission:

Deutsche Seemannsmission Hamburg-Altona e. V.

Kai Detig Leon Ziemer

Deutsche Seemannsmission Hamburg-Hamburg e. V.

Jürgen F. Bollmann Arne Wesseloh

Deutsche Seemannsmission Kiel e. V.

Jochen Hinz Hans-Georg Wiedorn

Deutsche Seemannsmission in Lübeck e. V.

Andreas Stülcken Matthias Ulrich

Deutsche Seemannsmission Rostock e. V.

Burkhard Müller Bernd Röhl

Deutsche Seemannsmission Westküste e. V.

Jochen Driesnack Arne Sahm

Az.: NK 5040-1 – M Sc

**Zweite Satzung
zur Änderung der Kirchenkreissatzung
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises
Schleswig-Flensburg
Vom 2. Mai 2016**

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg hat am 15. April 2016 aufgrund des Artikels 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die nachfolgende Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

Die Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg vom 9. Januar 2014 (KABl. S. 119, 2015 S. 190), die durch die Satzung vom 2. Dezember 2015 geändert worden ist (KABl. 2016 S. 110), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird aufgehoben.
2. Die §§ 13 bis 16 werden die §§ 12 bis 15.
3. Anlage 2 zur Kirchenkreissatzung des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Wanderup“ werden die Wörter „Anstaltsgemeinde der Evangelisch-Lutherischen Diakonissenanstalt zu Flensburg“ eingefügt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekanntzumachen.

Schleswig, den 2. Mai 2016

Für den Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg

Lenz-Aude,
Pröpstin

Hanf

(L. S.)

Vorsitzende

Stellvertretender
Vorsitzender

*

Die vorstehende Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg ist durch das Landeskirchenamt mit Schreiben vom 23. Mai 2016 (Az.: 10.1 Kkr. Schleswig-Flensburg – R Br) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Hiermit wird die Veröffentlichung der Satzung nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung vorgenommen.

Kiel, 23. Mai 2016

Landeskirchenamt

Braune

Az.: 10.1 Kkr. Schleswig-Flensburg – R Br

**Verbandssatzung
des Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeindeverbandes
Innenstadt Lübeck
Vom 30. März 2016**

Die Verbandsversammlung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Innenstadt Lübeck hat am 24. November 2015 aufgrund des Artikels 38 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 der Verfassung sowie des § 7 Absatz 1 Satz 1 des Siegelgesetzes vom 8. Januar 2012 (KABl. S. 89), das zuletzt geändert worden ist durch Kirchengesetz vom 20. Juni 2014 (KABl. S. 355) die nachfolgende Verbandssatzung beschlossen:

Präambel

Die Kirche in Lübeck hat mit dem Geschenk der historischen Räume in der Altstadt eine besondere Verantwortung für die Repräsentanz von Christentum in Lübeck und mit diesen Räumen eine besondere Chance. Deshalb wollen die Innenstadtgemeinden diese Verantwortung wahrnehmen und dem Auftrag nachkommen, eine Gemeinde zu sammeln und mit ihr Kirche in der Stadt und für die Stadt zu sein. Diese Aufgaben sind nur gemeinsam zu bewältigen.

Daher gründen die vier Innenstadtgemeinden

Ev.-Luth. Dom-Kirchengemeinde in Lübeck,
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Aegidien zu Lübeck,
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jakobi Lübeck und
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien in Lübeck

den Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Innenstadt Lübeck.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Kirchensiegel

(1) Der Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Innenstadt Lübeck“ (im Folgenden Kirchengemeindeverband genannt).

(2) Der Kirchengemeindeverband ist Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Er hat seinen Sitz in Lübeck.

(4) Der Kirchengemeindeverband führt das in der Anlage zu dieser Satzung ersichtliche Kirchensiegel.

§ 2

Verbandsmitglieder,

Anschluss weiterer Kirchengemeinden

(1) Verbandsmitglieder sind folgende Kirchengemeinden:

Ev.-Luth. Dom-Kirchengemeinde in Lübeck,
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Aegidien zu Lübeck,
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jakobi Lübeck,

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien in Lübeck.

(2) ¹Weitere Kirchengemeinden des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg können sich dem Kirchengemeindeverband durch Vertrag anschließen. ²Voraussetzungen für den Anschluss sind ein Antrag der jeweiligen Kirchengemeinde in Form eines Beschlusses ihres Kirchengemeinderates, die Zustimmung der Verbandsversammlung sowie die entsprechende Änderung dieser Satzung.

§ 3

Zweck, Aufgaben, Aufgabenerweiterungen

(1) ¹Der Kirchengemeindeverband dient dem Zweck, Aufgaben der beteiligten Kirchengemeinden zu übernehmen, um diese unter Einsatz von wirtschaftlicher und fachlicher Kompetenz finanziell und sachlich zu entlasten. ²In Erfüllung des Verbandszwecks nimmt der Kirchengemeindeverband insbesondere die folgenden, von den Verbandsmitgliedern übertragenen Aufgaben wahr:

1. Förderung und Koordinierung der Kirchenmusik, insbesondere:

- a) dafür Sorge zu tragen, dass an allen vier Gemeindekirchen Kirchenmusik auf hohem Niveau stattfinden kann;
- b) gemeinsame Beratung mit den Kirchengemeinden über die jeweiligen Inhalte und Profilbildung der Kirchenmusik;
- c) Anstellungsträgerschaft für die bei den Verbandsmitgliedern tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. Bei der Neueinstellung einer Kirchenmusikerin bzw. eines Kirchenmusikers soll der Kirchengemeindeverband Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat des Verbandsmitgliedes herstellen, in der die neue Mitarbeiterin bzw. der neue Mitarbeiter vorwiegend eingesetzt werden soll;
- d) die Verbandsmitglieder behalten jedoch als Teil ihres Verkündigungsauftrages im Bereich der kirchenmusikalischen Arbeit alle Rechte und Pflichten, wie sie sich aus der Verfassung und dem Kirchengesetz zur Ordnung des Dienstes der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Kirchenmusikgesetz) vom 4. Dezember 2007 (GVOBl. 2008 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung ergeben;

2. Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere:

- a) dafür Sorge zu tragen, dass ein einheitliches Erscheinungsbild nach außen gegeben ist;
- b) gemeinsame Beratung mit den Kirchengemeinden über den Inhalt der Öffentlichkeitsarbeit;
- c) für gemeinsame Projekte;

3. Beratung mit den Kirchengemeinden über Inhalte und Schwerpunkte gemeindlicher und stadtkirch-

licher Arbeit der Kirchengemeinden und ihrer Pastorinnen und Pastoren;

4. Planung und Durchführung von gemeinsamen, durch die Verbandsversammlung beschlossenen Projekten;
5. Zentralbüro.

(2) Dem Kirchengemeindeverband können von den Verbandsmitgliedern weitere Aufgaben übertragen werden, wenn sämtliche Verbandsmitglieder durch Beschluss ihres jeweiligen Kirchengemeinderates dem zustimmen.

§ 4 Organe

(1) Der Kirchengemeindeverband wird geleitet durch die Verbandsversammlung und den Verbandsvorstand.

(2) Für die Organe des Kirchengemeindeverbandes gelten die Vorschriften über die Geschäftsführung des Kirchengemeinderates entsprechend, wenn nicht in Teil 4 §§ 75 bis 77 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung (Kirchengemeindeordnung) etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe richtet sich nach deren Amtszeit im Kirchengemeinderat des jeweiligen Verbandsmitgliedes. Die Mitglieder der Organe bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der jeweils neu gebildeten Organe im Amt.

(4) Die Organe des Kirchengemeindeverbandes sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Verbandsversammlung

(1) Jedes Verbandsmitglied entsendet drei Mitglieder aus der Mitte seines Kirchengemeinderates in die Verbandsversammlung. Die Mitglieder haben in der Verbandsversammlung jeweils eine Stimme. Pastorinnen und Pastoren und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen je Verbandsmitglied nicht die Mehrheit haben.

(2) Des Weiteren ernennt jedes Verbandsmitglied aus der Mitte seines Kirchengemeinderates für die Mitglieder jeweils ein stellvertretendes Mitglied – zugleich Ersatzmitglied, welches bei Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes an den Sitzungen der Verbandsversammlung stellvertretend teilnimmt.

(3) Der Kirchengemeinderat jeder Verbandsgemeinde teilt innerhalb von vier Wochen nach seiner konstituierenden Sitzung dem vorsitzenden Mitglied der amtierenden Verbandsversammlung die Gewählten mit. Dieses beruft unverzüglich nach Eingang der Meldungen die konstituierende Sitzung ein.

(4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

§ 6 Aufgaben und Befugnisse der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sie beschließt die Verbandssatzung und weitere Satzungen des Verbandes und ändert diese;
2. sie wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Verbandsvorstandes;
3. sie nimmt die dem Verband übertragenen Aufgaben wahr;
4. sie beschließt den Haushalt und nimmt die Jahresrechnung ab;
5. sie setzt die Umlagen der Verbandsmitglieder fest;
6. sie errichtet Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes;
7. sie überwacht die Auflösung des Verbandes;
8. sie kann Anträge an die Kirchenkreissynode in Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes richten;
9. sie nimmt weitere durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung zugewiesene Aufgaben wahr.

§ 7 Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus vier Mitgliedern, wobei jedes Verbandsmitglied vertreten sein muss, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren und drei ehrenamtliche Mitglieder. Diese werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Ferner wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte persönlich stellvertretende Mitglieder, die jeweils aus der Kirchengemeinde des ordentlichen Mitglieds stammen müssen.

(2) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

(3) Der Verbandsvorstand wird ermächtigt, eines seiner Mitglieder mit der Führung der laufenden Geschäfte zu beauftragen. Geschäfte der laufenden Verwaltung bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstandes, wenn sie eine Wertgrenze in Höhe von 5000 Euro übersteigen.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand ist der gesetzliche Vertreter des Verbandes. Er wird durch zwei Mitglieder vertreten, von denen eines das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied sein muss. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. er führt die laufenden Geschäfte des Kirchengemeindeverbandes;
2. er vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr;
3. er besetzt die Stellen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes und führt die Aufsicht;
4. er bereitet den Haushalts- und Stellenplan vor;
5. er bereitet die Erstellung der Jahresrechnung vor.

§ 9

Finanzierung

(1) Der Kirchengemeindeverband finanziert seine Arbeit aus:

1. Zuweisungen des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg,
2. zweckgebundenen Finanzmitteln der Verbandsmitglieder,
3. sonstigen Drittmitteln.

(2) ¹Kosten des Kirchengemeindeverbandes, die nicht durch Einnahmen nach Absatz 1 gedeckt werden, werden durch Umlagen gemäß § 6 Nummer 5 finanziert. ²Die Höhe der Verbandsumlage beträgt für die Ev.-Luth. Dom-Kirchengemeinde in Lübeck 33 Prozent der Verbandsumlage, für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Aegidien zu Lübeck 17 Prozent der Verbandsumlage, für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jakobi Lübeck 17 Prozent der Verbandsumlage und für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien in Lübeck 33 Prozent der Verbandsumlage. ³Der Anteil der Verbandsumlage ist jährlich zu überprüfen. ⁴Sofern die Verbandsmitglieder Leistungen für den Kirchengemeindeverband im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben erbringen und diese vorher mit dem Kirchengemeindeverband vereinbart sind, sind diese mit der Verbandsumlage zu verrechnen.

§ 10

Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

(1) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, sein Ausscheiden zum Ende eines Kalenderjahres mit Frist von zwölf Monaten gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Vorlage eines entsprechenden Beschlusses seines Kirchengemeinderates zu erklären.

(2) ¹Spätestens sechs Monate vor dem Ausscheiden schließen das ausscheidende Verbandsmitglied und der Kirchengemeindeverband einen Vertrag über die rechtlichen Folgen des Ausscheidens. ²Der Vertrag soll insbesondere Regelungen zur Auseinandersetzung nach Maßgabe des Absatzes 3 enthalten.

(3) ¹Die Auseinandersetzung findet nach folgenden Grundsätzen statt:

²Die Vermögensauseinandersetzung nach § 10 Absatz 2 enthält mindestens die Feststellung und Zahlung folgender Teilbeträge:

1. den Anteil des ausscheidenden Verbandsmitgliedes an den kumulierten Verlusten und Gewinnen des Kirchengemeindeverbandes, die während der Dauer der Verbandszugehörigkeit entstanden sind (Gewinn- und Verlustanteil). Der Anteil bemisst sich nach dem Verhältnis der anteiligen Verbandsumlage des ausscheidenden Verbandsmitgliedes zur gesamten Verbandsumlage, errechnet über einen Zeitraum von fünf Jahren;
 2. die Ausgleichszahlung an den Kirchengemeindeverband für die nach dem Ausscheiden weiterhin anfallenden Fixkosten des Kirchengemeindeverbandes, anteilig errechnet über einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Ausscheiden (Fixkosten-Ausgleich). Als Fixkosten gilt die jährlich ermittelte Summe aus den Bruttoarbeitgeberkosten, den Miet- und Nebenkosten sowie derjenigen Sachkosten, die keinem Aufgabenbereich eindeutig zugeordnet werden können. Bezugsgröße ist das letzte Jahr der Mitgliedschaft des ausscheidenden Verbandsmitgliedes. Der auf das ausscheidende Verbandsmitglied entfallende Anteil bemisst sich nach dem Verhältnis der anteiligen Verbandsumlage des ausscheidenden Verbandsmitgliedes zur gesamten Verbandsumlage, errechnet über einen Zeitraum von fünf Jahren. Der letztjährige Fixkosten-Anteil des ausscheidenden Verbandsmitgliedes wird über einen zukünftigen Zeitraum von fünf Jahren nach Ausscheiden mit 100 Prozent in Ansatz gebracht. Die Ausgleichszahlung kann sich verringern, wenn die zu erwartenden Fixkosten kostenneutral reduziert werden können;
 3. die Ausgleichszahlung an den Kirchengemeindeverband in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten wie z. B. Abfindungen, wenn die wegen des Ausscheidens bei dem Kirchengemeindeverband eintretende Personalüberkapazität nicht kostenneutral kompensiert oder abgebaut werden kann.
- (4) Sofern sich aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Errichtung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Innenstadt Lübeck, den zum Zeitpunkt des Ausscheidens gültigen Satzungen sowie anderen, insbesondere kirchenrechtlichen Bestimmungen weitere Verpflichtungen der ausscheidenden Verbandsgemeinde ergeben, werden diese durch Absatz 3 Nummer 1 bis 3 weder eingeschränkt noch ausgeschlossen.
- (5) ¹Soweit ein Vertrag nicht bis zu dem in Absatz 2 Satz 1 benannten Zeitpunkt zustande kommt, trifft der Kirchenkreisrat die erforderlichen Regelungen durch Beschluss. ²Die Entscheidungen des Kirchenkreisrates sind endgültig.
- (6) Verbleibt infolge des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern lediglich noch ein Verbandsmitglied im Kirchengemeindeverband, so gilt der Kirchengemeindeverband als im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des letzten, vorgesehenen Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes als aufgelöst.

§ 11**Auflösung des Kirchengemeindeverbandes**

(1) Die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes erfolgt zum Ende eines Kalenderjahres, wenn mindestens zwölf Monate zuvor alle Verbandsmitglieder der Auflösung durch Beschluss ihres jeweiligen Kirchengemeinderates zugestimmt haben.

(2) 1Zur Auflösung des Kirchengemeindeverbandes bedarf es eines Vertrages der Verbandsmitglieder (Auflösungsvertrag). 2Der Auflösungsvertrag muss bestimmen, wie das Verbandsvermögen künftig genutzt bzw. aufgeteilt werden soll und in welchem Verhältnis die Verbandsmitglieder die Verbindlichkeiten des Kirchengemeindeverbandes zu tragen haben. 3Der Auflösungsvertrag soll insbesondere Regelungen zur Auseinandersetzung nach Maßgabe des Absatzes 3 enthalten.

(3) 1Die Auseinandersetzung findet hierbei nach folgenden Grundsätzen statt:

2Es gelten die Festlegungen zu § 10 Absatz 3 entsprechend.

(4) 1Soweit ein Auflösungsvertrag nach Absatz 2 nicht bis spätestens zu einem Zeitpunkt von sechs Monaten vor der geplanten Auflösung zustande kommt, trifft der Kirchenkreisrat die erforderlichen Regelungen durch Beschluss. 2Die Entscheidungen des Kirchenkreisrates sind endgültig.

§ 12**Änderungen der Verbandssatzung**

(1) 1Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Versammlung. 2Bei Änderungen dieser Satzung, durch die auf den Kirchengemeindeverband weitere Aufgaben übertragen werden, ist § 3 Absatz 2 zu beachten.

(2) Änderungen dieser Satzung erfolgen im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 13**Bekanntmachung**

Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung sind im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

§ 14**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Innenstadt Lübeck vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. 2005 S. 7, 208) außer Kraft.

Anlage**Kirchensiegel des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Innenstadt Lübeck**

*

Die vorstehende Verbandssatzung wird hiermit ausgefertigt. Der Beschluss der Satzung erfolgte im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg. Die Einführung des in der Anlage abgedruckten Siegels des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Innenstadt Lübeck ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg am 4. Februar 2016 genehmigt worden. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

Der Vorstandsvorsitzende des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Innenstadt

Lübeck, 30. März 2016

Cornelia
Schäfer

Juliane
Deecke

(L. S.)

vorsitzendes Mitglied
des Vorstandes

Mitglied des
Vorstandes

*

Die vorstehende Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Innenstadt Lübeck ist durch das Landeskirchenamt mit Schreiben vom 18. Mai 2016 (Az.: 10 KGV Innenstadt Lübeck – R Br) gemäß Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Hiermit wird die Veröffentlichung der Satzung nach Artikel 38 Absatz 5 der Verfassung vorgenommen.

Kiel, 18. Mai 2016

Landeskirchenamt

Braune

Az.: 10 KGV Innenstadt Lübeck – R Br

**Verbandssatzung
des Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeindeverbandes
Evangelische-Zeltlager-Gemeinschaft
Vom 9. Mai 2016**

Die Verbandsversammlung des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Evangelische-Zeltlager-Gemeinschaft hat am 3. November 2015 aufgrund des Artikels 38 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Verbandssatzung beschlossen:

Präambel

Seit 1947 bieten Kirchengemeinden Kindern aus Hamburg und Umgebung die Möglichkeit, während der Sommerferien Zeit in der Natur zu verbringen. Dazu wurden und werden von diesen Kirchengemeinden Zeltlager durchgeführt und getragen. Der Kirchengemeindeverband sieht seine Arbeit in dieser Tradition. Er sorgt für die Ausrichtung der Arbeit auf das Evangelium von Jesus Christus hin.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Kirchensiegel

- (1) Der Kirchengemeindeverband führt den Namen „Ev.-luth. Kirchengemeindeverband Evangelische-Zeltlager-Gemeinschaft“.
- (2) Der Kirchengemeindeverband ist Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Hamburg.
- (4) Der Kirchengemeindeverband führt das in der Anlage 1 zu dieser Satzung ersichtliche Kirchensiegel.
- (5) Der Kirchengemeindeverband ist Mitglied im Diakonischen Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e. V.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Aufgabenerweiterungen

- (1) Der Kirchengemeindeverband dient den Verbandsmitgliedern zu Erfüllung von gemeinsamen Aufgaben, indem – gemäß obiger Präambel – Kindern während der Sommerferien die Möglichkeit geboten wird, innerhalb christlicher Gemeinschaft Zeit in der Natur zu verbringen. ²Dazu werden von den Verbandsmitgliedern Zeltlager durchgeführt und getragen.
- (2) Dem Kirchengemeindeverband ist die Aufgabe übertragen, im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit die notwendigen finanziellen, personellen und sächlichen Mittel zu beschaffen, zu ergänzen, zu unterhalten und bereitzustellen, um den Verbandsmitgliedern die Durchführung von Ferien- und Sommerfreizeiten in Zeltlagern zu ermöglichen.
- (3) Der Kirchengemeindeverband kann, soweit die Bedürfnisse und Interessen der Verbandsmitglieder nicht entgegenstehen, die Aufgaben nach Absatz 1

auch für andere kirchliche Rechts- und Verwaltungsträger auf vertraglicher Grundlage wahrnehmen.

(4) Dem Kirchengemeindeverband können von den Verbandsmitgliedern weitere Aufgaben übertragen werden, wenn sämtliche Verbandsmitglieder durch Beschluss ihres jeweiligen Kirchengemeinderates dem zustimmen.

§ 3

**Verbandsmitglieder,
Anschluss weiterer Kirchengemeinden**

- (1) Dem Kirchengemeindeverband gehören Kirchengemeinden des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost an, die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführt sind.
- (2) ¹Weitere Kirchengemeinden des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost können sich dem Kirchengemeindeverband durch Vertrag anschließen. ²Voraussetzungen für den Anschluss sind ein Antrag der jeweiligen Kirchengemeinde in Form eines Beschlusses ihres Kirchengemeinderates, die Zustimmung der Verbandsversammlung sowie die entsprechende Änderung dieser Satzung.

§ 4

Finanzierung

Der Kirchengemeindeverband finanziert seine Arbeit durch Erträge aus

1. Kostenerstattungen und Entgelten,
2. Vermögenserträge,
3. Spenden und Kollekten,
4. Zuwendungen und Zuschüssen,
5. Umlagen, die von den verbandsangehörigen Kirchengemeinden auf Beschluss der Verbandsversammlung aufzubringen sind, soweit die Kosten nicht durch Erträge nach Nummern 1 bis 4 gedeckt werden können; Maßstab für die Höhe der Umlagen ist der Anteil der Schlüsselzuweisung des jeweiligen Verbandsmitglieds an der Summe der Schlüsselzuweisungen der Verbandsmitglieder im jeweiligen Haushaltsjahr.

§ 5

Organe

- (1) Der Kirchengemeindeverband wird geleitet durch die Verbandsversammlung und den Vorstand.
- (2) Für die Organe des Kirchengemeindeverbandes gelten die Vorschriften über die Geschäftsführung des Kirchengemeinderates entsprechend, wenn nicht in Teil 4 §§ 75 bis 77 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (Kirchengemeindeordnung) etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe richtet sich nach deren Amtszeit im Kirchengemeinderat des jeweiligen Verbandsmitgliedes. Die Mitglieder der Organe bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der jeweils neu gebildeten Organe im Amt.

(4) Die Organe des Kirchengemeindeverbandes sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus jeweils einem Gemeindeglied der verbandsangehörigen Kirchengemeinden, das von den jeweiligen Kirchengemeinderäten gewählt wird. Die Verbandsversammlung kann bis zu zwei weitere Mitglieder berufen, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem der Kirchengemeinderäte der Verbandsmitglieder erfüllen müssen. Für die Mitglieder ist jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Für die Bildung der Verbandsversammlung gilt Folgendes:

1. Die Verbandsmitglieder teilen dem Verbandsvorstand das Ergebnis ihrer Wahlen mit.
2. Der Verbandsvorstand prüft, ob das Wahlergebnis dem geltenden Recht, insbesondere dem Gebot der Ehrenamtlichenmehrheit (Artikel 6 Absatz 2 Verfassung) und dem Erfordernis, dass der Verbandsversammlung mindestens eine Pastorin oder ein Pastor angehören muss (§§ 75 Absatz 2 und 77 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Kirchengemeindeordnung) entspricht.
3. Entspricht die Zusammensetzung der Verbandsversammlung vor der Berufung nicht dem geltenden Recht und ist die Herstellung einer rechtmäßigen Zusammensetzung der Verbandsversammlung durch entsprechende Berufungen möglich, werden der Verbandsversammlung vom Verbandsvorstand Berufungsvorschläge unterbreitet.
4. Ist die Herstellung einer rechtmäßigen Zusammensetzung der Verbandsversammlung auch durch Berufungen nicht erreichbar, so wirkt der Verbandsvorstand auf die Verbandsmitglieder ein, bis eine rechtmäßige Zusammensetzung der Verbandsversammlung auch unter Berücksichtigung der Berufungen zustande kommt.
5. Der Verbandsvorstand führt eine Liste der Verbandsversammlungsmmitglieder sowie der Stellvertretenden und hält diese aktuell.
6. Beim Ausscheiden eines Mitglieds rückt seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter nach. Für die Nachwahl oder Nachberufung nachgerückter Stellvertreterinnen und Stellvertreter gelten die Grundsätze der Nummern 1 bis 5.

(3) Für die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes gilt Artikel 31 der Verfassung entsprechend.

§ 7

Aufgaben und Befugnisse der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes aus ihrer Mitte;
2. Beschluss über den Haushalt und Abnahme des Jahresabschlusses;
3. Festlegung der Grundsätze und Ziele der Arbeit des Kirchengemeindeverbandes;
4. Beschluss der und Änderungen der Verbandsatzung und weiterer Satzungen des Verbandes;
5. Festsetzung der Umlagen der Verbandsmitglieder nach § 4 Nummer 5;
6. Errichtung von Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes;
7. Überwachung der Auflösung des Verbandes;
8. Möglichkeit des Richtens von Anträgen an die Kirchenkreissynode in Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes;
9. Wahrnehmung weiterer durch Kirchengesetz oder Verbandsatzung zugewiesener Aufgaben.

Die Verbandsversammlung nimmt die dem Kirchengemeindeverband übertragenden Aufgaben wahr.

§ 8

Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern, darunter mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren und mindestens drei ehrenamtliche Mitglieder. Diese werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied sowie ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied; es gilt § 22 der Kirchengemeindeordnung entsprechend.

(2) Der Verbandsvorstand ist für Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes zuständig, soweit nicht durch Kirchengesetz oder diese Satzung die Zuständigkeit der Verbandsversammlung begründet ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Führung der laufenden Geschäfte des Kirchengemeindeverbandes;
2. Vertretung des Kirchengemeindeverbandes im Rechtsverkehr;
3. Besetzung der Stellen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes und Führung der Aufsicht;
4. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung;
5. Erstellung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses in Zusammenarbeit mit dem Kirchlichen Verwaltungszentrum.

(3) Der Vorstand wird ermächtigt, mit der Führung der laufenden Geschäfte gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 eines seiner Mitglieder zu beauftragen.

§ 9

Satzungsänderungen

(1) Ein Beschluss, die Satzung zu ändern, kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Sitzung der Versammlung gefasst werden. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Versammlung.

(2) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes und erfolgt im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat.

§ 10

Ausscheiden aus dem Kirchengemeindeverband

(1) Für das Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Kirchengemeindeverband bedarf es der schriftlichen Kündigung des Vertrages gegenüber dem Vorstand und eines entsprechenden Beschlusses des jeweiligen Kirchengemeinderates. Das Ausscheiden eines Mitgliedes ist mit zwölfmonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende möglich. Spätestens sechs Monate vor Abgabe der Kündigung informiert der Kirchengemeinderat den Kirchengemeindeverband über seine Kündigungsabsicht und nimmt Verhandlungen auf. Eine frist- und formgerechte Kündigung ist unwirksam, wenn das Verfahren nach Satz 3 nicht eingehalten wurde.

(2) Spätestens sechs Monate vor dem Ausscheiden schließen das ausscheidende Mitglied und der Kirchengemeindeverband einen Vertrag über die rechtlichen Folgen des Ausscheidens. Der Vertrag soll insbesondere Regelungen zur Auseinandersetzung nach Maßgabe des Absatzes 3 enthalten.

(3) Die Auseinandersetzung findet nach folgenden Grundsätzen statt. Das ausscheidende Mitglied erhält von dem Vermögen zum Zeitpunkt des Ausscheidens seinen Anteil, der sich aus der durchschnittlichen Teilnehmerzahl (Kinder) der letzten fünf Zeltlager im Verhältnis zu der Gesamtteilnehmerzahl der Mitglieder der letzten fünf Zeltlager errechnet. Das ausscheidende Mitglied erstattet dem Kirchengemeindeverband von den Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt des Ausscheidens seinen Anteil, der sich aus der durchschnittlichen Teilnehmerzahl der letzten fünf Zeltlager im Verhältnis zu der Gesamtteilnehmerzahl der Mitglieder der letzten fünf Zeltlager errechnet.

(4) Soweit ein Vertrag nicht bis zu dem in Absatz 2 Satz 1 benannten Zeitpunkt zustande kommt, trifft der Kirchenkreisrat die erforderlichen Regelungen durch Beschluss. Die Entscheidungen des Kirchenkreisrates sind endgültig.

(5) Verbleibt infolge des Ausscheidens von Mitgliedern lediglich noch ein Mitglied im Kirchengemeindeverband, so gilt der Kir-

chengemeindeverband als im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des letzten, vorgesehenen Ausscheidens eines Mitgliedes als aufgelöst.

§ 11

Auflösung des Kirchengemeindeverbandes

(1) Die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes erfolgt zum Ende eines Kalenderjahres, wenn mindestens zwölf Monate zuvor alle Mitglieder der Auflösung durch Beschluss ihres jeweiligen Kirchengemeinderates zugestimmt haben.

(2) Zur Auflösung des Kirchengemeindeverbandes bedarf es eines Vertrages der Mitglieder (Auflösungsvertrag). Der Auflösungsvertrag muss bestimmen, wie das Vereinsvermögen künftig genutzt bzw. aufgeteilt werden soll und in welchem Verhältnis die Mitglieder die Verbindlichkeiten des Kirchengemeindeverbandes zu tragen haben. Der Auflösungsvertrag soll insbesondere Regelungen zur Auseinandersetzung nach Maßgabe des Absatzes 3 enthalten.

(3) Sämtliche Verbindlichkeiten des Kirchengemeindeverbandes sind zu erfüllen. Reicht hierzu das Vereinsvermögen nicht aus, so ist der Fehlbetrag von den Mitgliedern zu decken; als Maßstab gilt § 4 Nummer 5 Halbsatz 2 entsprechend. Ein nach Erlöschen der Verbindlichkeiten gemäß Satz 2 noch vorhandenes Restvermögen wird entsprechend § 10 Absatz 3 Satz 2 verteilt.

(4) Soweit ein Auflösungsvertrag nach Absatz 2 nicht bis spätestens zu einem Zeitpunkt von sechs Monaten vor der geplanten Auflösung zustande kommt, trifft der Kirchenkreisrat die erforderlichen Regelungen durch Beschluss. Die Entscheidungen des Kirchenkreisrates sind endgültig.

§ 12

Veröffentlichungen

Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung sind im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Evangelische-Zeltlager-Gemeinschaft (GVOBl. 2003 S. 218) außer Kraft.

*

Die vorstehende Verbandssatzung wird hiermit ausgefertigt. Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost hat mit Beschluss vom 4. November 2015 sein Einvernehmen mit der beschlossenen Satzung erklärt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 5. April 2016 (Az.: 10 KGV Zeltlager-Gemeinschaft – R Le) kirchenaufsichtlich genehmigt. Die Satzung ist im Kirchlichen

Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

Der Verbandsvorstand des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes

Hamburg, 9. Mai 2016

Helmut
Brynsinski

vorsitzendes Mit-
glied des Verbands-
vorstands

(L. S.)

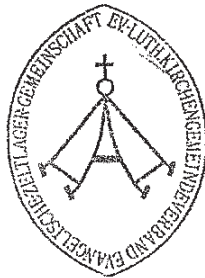
Ute Schmidt

Mitglied des Ver-
bandsvorstands

*

**Anlage 1
(zu § 1 Absatz 4)**

Kirchensiegel des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Evangelische-Zeltlager-Gemeinschaft



*

**Anlage 2
(zu § 3 Absatz 1)**

Verbandsmitglieder des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Evangelische-Zeltlager-Gemeinschaft

1. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Neuingamme
2. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Curslack
3. St. Nicolai zu Altengamme
4. Kirchengemeinde Kirchwerder
5. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pankratius Ochsenwerder
6. Ev.-luth. Wichernkirche zu Hamburg-Hamm
7. Timotheusgemeinde zu Hamburg-Horn
8. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jürgen-Zachäus Hamburg-Langenhorn.

**Satzung
zur Zuordnung der Kirchengemeinden
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises
Schleswig-Flensburg zu gemeindlichen
Kirchenregionen gemäß § 7 Absatz 1 der
Kirchenkreissatzung des Kirchenkreises
Vom 2. Mai 2016**

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg hat am 15. April 2016 aufgrund des Artikels 45 Absatz 3 Nummer 1 auf der Grundlage von Artikel 39 Absatz 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 7 Absatz 1 der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zusammenschluss in Kirchenregionen

Die Kirchengemeinden des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg werden zur Förderung der Zusammenarbeit nach Artikel 39 Absatz 2 der Verfassung zu Kirchenregionen innerhalb einer Propstei in Kirchenregionen zusammengeschlossen. Die Kirchengemeinden einer Kirchenregion bleiben darüber hinaus aufgefordert, eine weitergehende Zusammenarbeit zu suchen, um die Aufgaben der Zukunft durch Bündelung der Kräfte zu bewältigen. Die Kirchengemeinden können hierzu Vereinbarungen treffen oder zweckmäßige Formen der Zusammenarbeit nach den Artikeln 36 bis 38 der Verfassung suchen.

§ 2

**Bildung der Kirchenregionen und
Zuordnung der Kirchengemeinden**

(1) In der Propstei Angeln werden die nachstehenden Kirchenregionen unter Zuordnung der aufgeführten Kirchengemeinden gebildet:

1. Kirchenregion Ostangeln mit den Ev.-Luth. Kirchengemeinden:
Arnis-Rabenkirchen, Kappeln, Gelting, Gundelsby-Maasholm, St. Johannes zu Toestrup und Ellenberg;
2. Quellregion mit den Ev.-Luth. Kirchengemeinden:
Böel, Ulsnis, Boren, Norderbrarup und Süderbrarup-Loit;
3. Kirchenregion Angeln-Süd mit den Ev.-Luth. Kirchengemeinden:
Brodersby-Kahleby-Moldenit, Nübel, Taarstedt, Tolk, Böklund, Uelsby und Thumbby-Struxdorf;
4. Kirchenregion Angeln Nord-West mit den Ev.-Luth. Kirchengemeinden:
Satrup, Havetoft, Großsolt-Kleinsolt, Hürup-Rüllschau und Husby;
5. Fördereion mit den Ev.-Luth. Kirchengemeinden:
Glücksburg, Grundhof und Munkbrarup;

6. Kirchenregion Nieharde mit den Ev.-Luth. Kirchengemeinden:
Esgrus, Sterup, Quern-Neukirchen, Sörup und Steinberg.

(2) In der Propstei Flensburg werden die nachstehenden Kirchenregionen unter Zuordnung der aufgeführten Kirchengemeinden gebildet:

1. Kirchenregion Nördliche Geest mit den Ev.-Luth. Kirchengemeinden:

Handewitt, Medelby, Nordhackstedt, Christophorus-Kirchengemeinde Wallsbüll und Großenwiehe;

2. Sternregion mit den Ev.-Luth. Kirchengemeinden:
Tarp, Eggebek-Jörl, Sieverstedt, Wanderup und Oeversee-Jarplund;

3. Kirchenregion Stadt Flensburg I mit den Ev.-Luth. Kirchengemeinden:

St. Nikolai-Kirchengemeinde Flensburg, Gemeinde der Friedenskirche Weiche und Paulus-Kirchengemeinde Flensburg;

4. Kirchenregion Stadt Flensburg II mit den Ev.-Luth. Kirchengemeinden:

St. Marien zu Flensburg, St. Gertrud zu Flensburg, St. Michael in Flensburg und der Anstaltsgemeinde der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt zu Flensburg;

5. Kirchenregion Stadt Flensburg III und Harrislee mit den Ev.-Luth. Kirchengemeinden:

St. Petrigemeinde in Flensburg und Harrislee;

6. Kirchenregion Stadt Flensburg IV mit den Ev.-Luth. Kirchengemeinden:

Flensburg-St. Johannis, Flensburg-St. Jürgen und Fruerlund;

7. Kirchenregion Stadt Flensburg V mit den Ev.-Luth. Kirchengemeinden:

Adelby und Engelsby;

8. Kirchenregion Mürwik mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde:

Mürwik.

(3) In der Propstei Schleswig werden die nachstehenden Kirchenregionen unter Zuordnung der aufgeführten Kirchengemeinden gebildet:

1. Kirchenregion Stadt Schleswig mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde:

Schleswig;

2. Kirchenregion Haddeby mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde:

Haddeby;

3. Kirchenregion Kropp mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde:

Kropp;

4. Kirchenregion Schleswig-West mit den Ev.-Luth. Kirchengemeinden:

Hollingstedt, Albert-Schweitzer-Kirchengemeinde Jübek/Idstedt, St. Michaelis Schuby und Treia;

5. Kirchenregion Stapelholm mit den Ev.-Luth. Kirchengemeinden:

Bergenhusen, Erfde und Süderstapel.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekanntzumachen.

Schleswig, 2. Mai 2016

Für den Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg

Lenz-Aude,
Pröpstin

Hanf

(L. S.)

Vorsitzende

Stellvertretender
Vorsitzender

*

Die vorstehende Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg ist durch das Landeskirchenamt mit Schreiben vom 3. Juni 2016 (Az.: 10.1 Kkr. Schleswig-Flensburg – R Vu) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Hiermit wird die Veröffentlichung der Satzung nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung vorgenommen.

Kiel, 3. Juni 2016

Landeskirchenamt

Vullriede

Az.: 10.1 Kkr. Schleswig-Flensburg – R Vu

Satzung für die Catharinen-Kindertagesstätte des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein in Westensee Vom 29. April 2016

Nach Artikel 45 Absatz 3 Ziffer 1 der Verfassung der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein in der Sitzung am 9. März 2016 die nachstehende Kindertagesstättensatzung beschlossen.

Präambel

Die evangelische Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreu-

ungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbstständig wahrgenommen wird. Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland an Personensorgeberechtigten und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien. Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Personensorgeberechtigten erforderlich. Die Personensorgeberechtigten wirken bei wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

(1) Diese Satzung gilt für die Catharinen-Kindertagesstätte des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein in Westensee.

(2) Die Kindertagesstätte ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Kindertagesstättensatzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften

- Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfe),
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. 1991, S. 651),
- Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistungen der Kindertagespflege (Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung – KiTaVO) vom 13. November 1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 500),
- die für die Kindertagesstättenarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland maßgebenden Vorschriften (Verfassung der Nordkirche, Kirchengesetze, Tarifverträge)

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Angebot der Kindertagesstätte

1Die Kindertagesstätte nimmt Kinder in der Regel vom ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf. 2Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung

(1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 bis 16:00 Uhr geöffnet.

(2) Während der Sommerferien für die allgemein bildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte drei Wochen geschlossen, ebenso zwi-

schen Weihnachten und Neujahr. 2Die Kindertagesstätte kann zwecks Fortbildung der Mitarbeiter bis zu fünf Werktagen pro Jahr geschlossen werden. 3Die Schließungszeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirats vom Träger festgelegt und bis zum 15. Februar des Jahres bekannt gegeben.

(3) 1Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. 2Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 5

Aufnahme

(1) 1Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. 2Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. 3Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen. 4Es wird ein Betreuungsvertrag geschlossen.

(2) 1Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. 2Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Platzvergabeausschuss der Einrichtung nach vom Beirat vorgegebenen Kriterien über die Vergabe der Plätze.

(3) Vorrangig werden die Plätze Kindern aus der Standortgemeinde vorgehalten.

(4) 1Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. 2Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein. 3Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen, schriftlich festgehalten werden.

§ 6

Änderung der Betreuungszeiten

1Eine Änderung der gewählten Betreuungsart (gemäß § 3 der Gebührensatzung) kann in der Regel nur zu Beginn des folgenden Betreuungsjahres erfolgen. 2Ein entsprechender Antrag ist von den Personensorgeberechtigten in der Regel drei Monate vor Ende des Betreuungsjahres an die Leitung der Einrichtung schriftlich zu stellen.

§ 7

Abmeldung und Kündigung

(1) 1Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. 2Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Personensorgeberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt

werden. ³Einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni kann nicht entsprochen werden.

(2) In besonderen Fällen können Personensorgeberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.

(3) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

(4) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen fristlos kündigen.

(5) Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und der Personensorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 8

Regelung für den Besuch der Einrichtung

(1) ¹Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. ²Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Personensorgeberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

(2) ¹Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten. ²Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. ³Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der vereinbarten Betreuungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten.

(4) ¹Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig. ²Ein nicht schulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.

(5) ¹Haben die Mitarbeiter der Kindertagesstätte aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. ²Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.

(6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.

(7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten erforderlich.

§ 9

Gesundheitsvorsorge

(1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.

(2) ¹Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. ²Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. ³Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.

§ 10

Versicherungen

(1) Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Beginn der Schulpflicht sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches (ehemalige Reichsversicherungsordnung) unfallversichert

- auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,
- bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben – im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z. B. bei externen Unternehmungen.

(2) Kinder unter einem Jahr und schulpflichtige Kinder sind über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland unfallversichert.

(3) Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertagesstätte teilnehmen, sind ebenfalls über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland unfallversichert.

(4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

(5) ¹Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. ²Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 11

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

¹Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten erfolgt gemäß den §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung. ²Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

§ 12 Gebühren

1Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Personensorgeberechtigten Gebühren nach der jeweils geltenden Kindertagesstättengebührensatzung erhoben. 2Die Gebührensatzung beschließt die Kirchenkreissynode.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1Diese Satzung tritt am 1. August 2016 in Kraft. 2Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertagesstätte vom 11. Juli 2007 außer Kraft.

Für den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein

Kiel, 29. April 2016

Propst Thomas L i e n a u - B e c k e r	(L. S.)	Propst Stefan B l o c k
Vorsitzender		Mitglied
	*	

Die vorstehende Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein ist durch das Landeskirchenamt mit Schreiben vom 8. Juni 2016 (Az.: 10.1 Kkr. Altholstein – M Hm) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Hiermit wird die Veröffentlichung der Satzung nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung vorgenommen.

Kiel, 8. Juni 2016

Landeskirchenamt
H a n n e m a n n

Az.: 10.1 Kkr. Altholstein – M Hm

Gebührensatzung für die Catharinen-Kindertagesstätte in Westensee des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein Vom 29. April 2016

Nach Artikel 45 Absatz 3 Ziffer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 12 der Kindertagesstättenatzung der Catharinen-Kindertagesstätte hat die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein in ihrer Tagung vom 9. März 2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden nach § 25 Absatz 1 und Absatz 3 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.

(2) 1Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf die zur Durchführung und Durchsetzung dieser Satzungsbestimmungen erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen. 2Auch die Weitergabe der Daten an Dritte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ist zulässig.

(3) Die Aufnahme und Betreuung der Kinder wird durch die Kindertagesstättenatzung geregelt.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Mit dem Tag der Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.

(2) 1Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Gebühr für einen Monat, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Gebühr zu zahlen. 2Die Gebühren werden monatlich im Voraus durch Lastschriftmandat eingezogen.

(3) Bei einer Abmeldung in besonderen Fällen (siehe § 7 der Kita-Satzung) wird für ein Kind, das bis zum 15. eines Monats aus der Betreuung abgemeldet wird, die halbe Gebühr erhoben; für ein Kind, das nach dem 15. eines Monats abgemeldet wird, wird die volle Gebühr erhoben.

(4) 1Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte unregelmäßig bzw. zeitweise nicht besucht. 2Sie wird erlassen, wenn das Kind die Kindertagesstätte aufgrund einer ärztlichen Anordnung über vier Wochen hinaus ununterbrochen nicht besuchen kann.

(5) 1Die Gebühr ist auch für die Zeiten zu entrichten, in denen die Kindertagesstätte geschlossen bleibt. 2Die Gebühr für das gesamte Kalenderjahr wird in zwölf Teilbeträgen erhoben.

(6) 1Wird die Gebühr über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden. 2Der Betreuungsvertrag endet mit Ablauf einer vom Träger gesetzten Frist, die Einrichtung kann über den Platz frei verfügen.

§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Es sind ein Drittel der jährlichen Betriebskosten durch Gebühren zu decken.

(2) Die monatliche Gebühr für die pädagogische Betreuung eines Kindes im Alter von 3 bis zum Schuleintritt beträgt:

- Betreuung an 5 Tagen von 8.00–12.00	132,00 €
- Betreuung an 5 Tagen von 8.00–13.00	165,00 €
- Betreuung an 5 Tagen von 8.00–14.00	198,00 €
- Betreuung an 5 Tagen von 8.00–15.00	231,00 €
- Betreuung an 5 Tagen von 7.00–8.00 (Frühdienst)	33,00 €
- Betreuung an 5 Tagen von 15.00–16.00 (Spätdienst)	33,00 €

(3) Die monatliche Gebühr für die pädagogische Betreuung eines Kindes unter 3 Jahren beträgt:

- Betreuung an 5 Tagen von 8.00–12.00	256,00 €
- Betreuung an 5 Tagen von 8.00–14.00	384,00 €
- Betreuung an 5 Tagen von 8.00–15.00	448,00 €
- Betreuung an 5 Tagen von 7.00–8.00 (Frühdienst)	64,00 €
- Betreuung an 5 Tagen von 15.00–16.00 (Spätdienst)	64,00 €

(4) ¹Für angemeldete Kinder können ausnahmsweise weitere Betreuungszeiten im Rahmen der Öffnungszeiten gebucht werden, sofern noch Plätze frei sind. ²Hierfür können Gutscheine erworben werden. ³Regelmäßige Nutzung der Gutscheine ist ausgeschlossen. ⁴Für die Nutzung der Gutscheine ist eine Voranmeldung von mindestens zwei Tagen bei der Leitung der Einrichtung zwingend notwendig. ⁵Für diese Gutscheine werden keine Geschwisterermäßigung und keine Sozialstaffelregelung (§ 4) angewendet. ⁶Erworbenene Gutscheine werden nicht zurückgenommen, es erfolgt keine Rückerstattung des nicht verbrauchten Betrages.

⁷Die Gebühren für Gutscheine (Gutscheinkarte für 10 Einzelstunden) betragen:
Gutschein:

für Kinder ab 3 Jahren : Zehnerkarte 35,00 €,
für Kinder unter drei Jahren: Zehnerkarte 65,00 €.

(5) ¹Für die Beköstigung (Mittagsverpflegung) wird ein Auslagenersatz erhoben, der die tatsächlichen Kosten decken soll. ²Dieser Auslagenersatz wird gesondert festgesetzt.

§ 4

Ermäßigung der Gebühren

(1) ¹Grundlage für eine einkommensabhängige Gebührenermäßigung sind die Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung. ²Personensorgeberechtigte, die eine Ermäßigung des Beitrages wünschen, wenden sich zwecks Einkommensprüfung an die zuständige Amtsverwaltung.

(2) ¹Die Geschwisterermäßigung ist antragsabhängig. ²Personensorgeberechtigte, die eine Ermäßigung wünschen, wenden sich an ihre zuständige Amtsverwaltung.

(3) ¹Die Gebührenermäßigungen können erst ab Vorlage der schriftlichen Genehmigung durch die zuständige Amtsverwaltung berücksichtigt werden. ²Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Gebühren nach § 3 Absatz 2 und Absatz 3 dieser Satzung in voller Höhe zu entrichten.

§ 5

Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.

(2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 7 der Kindertagesstättensatzung verwiesen.

§ 6

Gebührensschuldner

¹Die Personensorgeberechtigten sind Schuldner der Gebühren. ²Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. August 2016 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättengebührensatzung vom 1. August 2011 außer Kraft.

Für den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein

Kiel, 29. April 2016

Propst Thomas
Lienau-
Becker

Propst Stefan
Block

(L. S.)

Vorsitzender

Mitglied

*

Die vorstehende Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein ist durch das Landeskirchenamt mit Schreiben vom 8. Juni 2016 (Az.: 10.1 Kkr. Altholstein – M Hm) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Hiermit wird die Veröffentlichung der Satzung nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung vorgenommen.

Kiel, 8. Juni 2016

Landeskirchenamt
Hannemann

Az.: 10.1 Kkr. Altholstein – M Hm

Berichtigung der Bekanntmachung der Satzung der Evangelischen Studierendengemeinde Kiel

Bei der Bekanntmachung der Satzung der Evangelischen Studierendenkirchengemeinde Kiel vom 22. April 2015 (KABl. S. 259) wurde versehentlich ein an mehreren Stellen nicht korrekter Text abgedruckt. Die Bekanntmachung ist zu berichtigen; aufgrund des Änderungsumfanges wird der korrekte Bekanntmachungstext nachfolgend im vollen Umfang neu abgedruckt.

Kiel, 16. Juni 2016

Landeskirchenamt

Prof. Dr. Haese

Az.: 43200-6 – KH Ha

*

Satzung der Evangelischen Studierendengemeinde Kiel Vom 22. April 2015

Der Gemeinderat der Evangelische Studierendengemeinde Kiel hat am 22. April 2015 aufgrund von Teil 4 § 13 Absatz 2 Satz 1 (Kirchengemeindeordnung) und § 21 Nummer 2 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Evangelische Studierendengemeinde Kiel (ESG Kiel) gibt sich diese Satzung im Bewusstsein, dass sie nach dem Kirchenrecht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eine Kirchengemeinde eigener Art in eigener Verantwortung für die Ordnung und Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten ist, gleichzeitig jedoch auch Teil des umfassenderen Werks der Kirche am Ort der Hochschulen, das zum Verantwortungsbereich des Hauptbereichs „Seelsorge, Beratung und ethischer Diskurs“ (Hauptbereich 2) der Landeskirche gehört. So, wie der Hauptbereich die Arbeit der ESG Kiel unterstützt und fördert, erkennt die ESG Kiel umgekehrt die Begrenzung ihrer Eigenverantwortlichkeit in den Zielvorgaben der Landessynode und des Hauptbereichs an. Zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben arbeiten die ESG Kiel und die Leitung des Hauptbereichs sowie gegebenenfalls die Leitung des Arbeitsbereichs Evangelische Studierendengemeinden in diesem Hauptbereich vertrauensvoll und konstruktiv zusammen.

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Grund und Auftrag

(1) Grundlage der ESG Kiel sind Grund und Auftrag der Kirche im Evangelium von Jesus Christus, wie sie

in der Verfassung, insbesondere in der Präambel und in Artikel 19 formuliert sind.

(2) Im Rahmen des Gesamtauftrages der Kirche ist die ESG Kiel Kirchengemeinde mit ökumenischem Charakter.

(3) Zur Studierendengemeinde gehören Studierende, Lehrende und anderweitig an den Hochschulen in Kiel Tätige, die in der Kirchengemeinde mitarbeiten, die Satzung anerkennen und bereit sind, im Sinne der §§ 2 und 3 Verantwortung für die Kirchengemeinde zu übernehmen, sowie die Studierendenpastorinnen und -pastoren und Mitarbeitenden der ESG Kiel.

(4) 1Die ESG Kiel ist kirchliche Präsenz an den Hochschulen in Kiel. 2Sie bringt sich aktiv in den Diskurs über Form und Inhalte von Forschung und Bildung an den Hochschulen ein. 3Sie versteht sich selbst als Bildungsinstitution und Ansprechpartnerin insbesondere in wissenschaftsethischen Fragestellungen.

§ 2 Status

(1) 1Die ESG Kiel ist eine nach Maßgabe des Kirchenrechts geordnete christliche Kirchengemeinde eigener Art ohne Rechtspersönlichkeit im Bereich der Hochschulen nach Artikel 21 der Verfassung in Verbindung mit Teil 4 § 13 Absatz 1 des Einführungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. 2Auf dieser Grundlage ordnet und verwaltet sie ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.

(2) Die ESG Kiel gilt gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung des Hauptbereichs 2 vom 11. März 2008 (GVOBl. S. 110, 114, 134) als Dienst und Werk im Hauptbereich 2.

(3) Die ESG Kiel hat ihren Sitz auf dem Campus der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

(4) Die ESG Kiel ist Mitglied des Verbands der Evangelischen Studierendengemeinden in Deutschland (Bundes-ESG).

§ 3 Ziele und Aufgaben

(1) 1Die ESG Kiel bindet sich an die Zielvorgaben der Landessynode und der Kirchenleitung nach § 16 des Hauptbereichsgesetzes vom 11. März 2008 (GVOBl. S. 110, 134) in der jeweils geltenden Fassung (HBG). 2Sie wirkt nach Kräften bei der Erreichung der nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 HBG vereinbarten und nach § 13 Absatz 1 HBG entwickelten Ziele mit.

(2) Die daraus erwachsenden Aufgaben erstrecken sich auf den Gesamtbereich der Hochschulen in Kiel.

(3) Alle Gemeindeglieder der ESG Kiel, die Studierendenpastorinnen und -pastoren und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ESG Kiel dienen in gemeinsamer Verantwortung, insbesondere in Gemeindeversammlung und Gemeinderat, der Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinde.

(4) Die ESG Kiel arbeitet für den gemeinsam genutzten Bereich der Universitätskirche Kiel mit der Uni-

versitätspredigerin bzw. dem Universitätsprediger und dem Kirchenkollegium der Universitätskirche zusammen.

(5) Die ESG Kiel versteht sich als Gesprächs- und Beratungspartnerin in ethischen, weltanschaulichen und religiösen Fragen und Herausforderungen für alle Einrichtungen der Hochschulen in Kiel und bietet darin ihre Unterstützung und Mitarbeit an.

(6) Die ESG Kiel strebt zur Erreichung ihrer Ziele die Vernetzung mit Einrichtungen der Hochschulen in Kiel an, insbesondere mit den dortigen Allgemeinen Studierendenausschüssen und den dortigen Einrichtungen für die internationalen Studierenden.

Abschnitt 2 Die Gemeindeversammlung

§ 4 Zusammensetzung und Organisation

(1) Die in § 1 Absatz 3 genannten Mitglieder können an der Gemeindeversammlung teilnehmen und sind stimmberechtigt.

(2) ¹Die Gemeindeversammlung soll mindestens zweimal in der Vorlesungszeit eines Semesters mit einer Frist von 14 Tagen durch das vorsitzende Mitglied des Gemeinderats einberufen werden. ²Sie ist einzu-berufen auf Beschluss des Gemeinderats oder auf Antrag einer Anzahl von Gemeindegliedern, die mindestens das Doppelte der Anzahl der Mitglieder des Gemeinderats beträgt.

(3) Die Gemeindeversammlung wird von einem Mitglied des Gemeinderats geleitet.

§ 5 Aufgaben

(1) ¹Die Gemeindeversammlung berät über alle Angelegenheiten der Kirchengemeinde. ²Einmal während des Semesters nimmt sie einen Bericht des Gemeinderats entgegen. ³Sie kann Anregungen an den Gemeinderat geben.

(2) ¹Sie berät im Rahmen der in § 3 genannten Ziele und Aufgaben über die Grundlinien und Inhalte der Gemeindegemeinschaft. ²Dazu kann sie Anfragen und Anträge an den Gemeinderat stellen.

(3) Die Gemeindeversammlung soll sich eine Geschäftsordnung geben.

Abschnitt 3 Der Gemeinderat

§ 6 Zusammensetzung und Organisation

(1) ¹Der Gemeinderat besteht aus:

1. mindestens sechs von der Gemeindeversammlung gewählten Mitgliedern, die einer Kirche mit vollem Mitgliedsstatus der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein angehören müssen und von denen mindestens die Hälfte

einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören soll und

2. den Studierendenpastorinnen und -pastoren der ESG Kiel, als Mitgliedern kraft Amtes.

²Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der ESG Kiel kann in den Gemeinderat gewählt werden. ³Die Mitglieder bleiben bis zur Einführung des jeweils neu gebildeten Gemeinderats im Amt.

(2) ¹Die Amtsperiode des Gemeinderats beträgt jeweils ein Jahr. ²Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderats wird vor jeder Wahl vom im Amt befindlichen Gemeinderat festgesetzt.

(3) ¹Die Gewählten werden entsprechend § 33 Kirchengemeinderatsbildungsgesetz vom 10. März 2015 (KABl S. 142) durch die Studierendenpastorin bzw. den Studierendenpastor in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. ²Bei der Einführung legen sie ein Gelöbnis ab. ³Mit der Einführung werden sie zu Mitgliedern des Gemeinderats.

(4) Die Einberufung zu der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats soll durch das bisherige vorsitzende Mitglied erfolgen.

(5) ¹Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied sowie das stellvertretende vorsitzende Mitglied. ²Das vorsitzende Mitglied soll aus der Gruppe der studentischen Mitglieder kommen. ³Die Leitung der Wahl des vorsitzenden Mitglieds obliegt dem an Jahren ältesten Mitglied.

(6) Das vorsitzende Mitglied stellt die Tagesordnung der Sitzungen auf und lädt zu den Sitzungen ein.

(7) Der Gemeinderat kommt möglichst alle sechs Wochen, mindestens zweimal in jedem Semester zusammen.

(8) ¹Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß entsprechend der Kirchengemeindeordnung geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit einfacher Mehrheit. ³Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. ⁴Die Beschlüsse des Gemeinderats sind zu protokollieren.

(9) Der Gemeinderat soll sich eine Geschäftsordnung geben.

(10) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ESG Kiel sollen, soweit sie nicht Mitglied des Gemeinderates sind, bei der tagesordnungsmäßigen Beratung ihres Sachgebiets durch den Gemeinderat hinzugezogen werden.

(11) Sind gewählte Mitglieder ausgeschieden, so wählt der Gemeinderat entsprechend § 37 Absatz 1 Satz 1 und 2 Kirchengemeinderatsbildungsgesetz die erforderliche Anzahl von Mitgliedern hinzu.

(12) ¹Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, sofern nichts anderes beschlossen wird bzw. nicht zu Tagesordnungspunkten, bei denen überwiegend kirchliche oder persönliche Interessen dies ausschließen. ²Gäste können am öffentlichen Teil der Sitzungen des Gemeinderats teilnehmen.

§ 7 Aufgaben

(1) Der Gemeinderat ist den in § 3 genannten Zielen und Aufgaben verpflichtet und hat im Rahmen des geltenden Rechts insbesondere folgende Aufgaben:

1. Mitverantwortung für das gottesdienstliche Leben und Sorge für die Verkündigung des Evangeliums;
2. Förderung der Gemeinschaft der Studierenden und der Lehrenden sowie des Dialogs unter den Fakultäten;
3. Beschluss der Satzungen der ESG Kiel;
4. partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Katholischen Studierendengemeinde Kiel;
5. Aufmerksamkeit für die besonderen Belange der ausländischen Studierenden;
6. Beratung über die Gestaltung der von der ESG Kiel genutzten Räume;
7. Entscheidung über die Nutzung der vom Hauptbereich 2 der ESG Kiel zur Verfügung gestellten Räume;
8. Entscheidung über den Budgetplan sowie über außer- oder überplanmäßige Ausgaben von mehr als 200 Euro im Rahmen des vom Hauptbereich 2 zur Verfügung gestellten Sachkostenbudgets; über Entscheidungen, die dabei nicht im Einvernehmen mit den Studierendenpastorinnen bzw. Studierendenpastoren erfolgt sind, ist die Hauptbereichs- bzw. Arbeitsbereichsleitung zu informieren; auf ihr Verlangen ist der Vorgang erneut zu erörtern und zu entscheiden.

(2) Bei der Besetzung der Studierendenpastorinnen- und Studierendenpastorenstellen wird der Gemeinderat beteiligt, soweit es das Pfarrstellenrecht zulässt, indem bei der Entscheidungsfindung zwei Studierende des Gemeinderats mit einbezogen werden.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 8 Änderungen, Bekanntmachung

¹Diese Satzung kann gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 3 durch den Gemeinderat geändert werden. ²Der Entwurf einer Änderungssatzung muss mindestens vier Wochen vor der betreffenden Sitzung des Gemeinderats in den Gemeinderäumen ausgehängt werden. ³Der Beschluss der Änderungssatzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamts.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung sowie alle ihre Änderungen treten mit Verkündigung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig wird die Anwendung der Leitlinien für die Evangelische Studenten- und Studentinnengemeinde in Kiel (GVOBl. 1998 S. 154) aufgehoben.

Kiel, 22. April 2015

Evangelische Studierendengemeinde Kiel

Der Gemeinderat

Jana Winkler	Viktoria Albrecht
Vorsitzendes Mitglied	Mitglied
des Gemeinderats	(L. S.) des Gemeinderats

*

Die vorstehende Satzung wurde durch den Bescheid des Landeskirchenamtes vom 12. Mai 2015 (Az.: 43200-6) gemäß § 13 Absatz 2 Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kiel, 12. Mai 2015

Landeskirchenamt

Prof. Dr. Haese

Az.: 43200-6 – KH Ha

Mitteilung über die Wahl der Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 17. Mai 2016

Aufgrund von § 6 des KirchengERICHTSGESETZES i.V.m. § 2 des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetzes hat der Richterwahlausschuss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in seiner Sitzung am 11. Mai 2016 (im Nachgang zu seinem Beschluss vom 20. November 2015 – KABL. 2016, S. 35) für die Amtszeit vom 1. Juli 2016 bis zum 31. Dezember 2021 nachfolgende weitere Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gewählt:

Rechtskundiger Richter: Vorsitzender Richter am OLG Ralph Panten, Hamburg

1. Stellvertreter: Ministerialdirigent Tilo von Regen, Kiel

2. Stellvertreter: Rechtsanwalt Dr. Klaus Christian Kossen, Bad Segeberg

Rechtskundige Richterin: Präsident des FG, Dr. Birger Brandt, Kiel

1. Stellvertreter: Rechtsanwalt Dr. Klaus Christian Kossen, Bad Segeberg

2. Stellvertreter: Ministerialdirigent Tilo von Regen, Kiel

**Rechtskundige
Richterin:** Rechtsanwältin Nicole R o u -
g e m o n t, Lübeck

1. Stellvertreterin: Vorsitzende Richterin am LG
Katja S u r m i n s k i, Schwerin

2. Stellvertreter: Richter am LSG Sönke C a r s -
t e n s e n, Neustrelitz

sowie als

1. Stellvertreterin für den rechtskundigen Richter am
Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Vorsitzender
Richter am LSG Dr. Thomas Kuhl-Dominik, Ham-
burg und als

2. Stellvertreterin für die rechtskundige Richterin am
Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Richterin am
BVG Dr. Susanne Rublack, Leipzig

die Richterin am Landgericht
Anne M e l c h e r, Hamburg
(für die mit Ablauf des 31. Ju-
ni 2016 ausscheidende Richt-
erin am LG Dr. Inke G o d e n -
d o r f f, Hamburg)

Kiel, 10. Juni 2016

Landeskirchenamt
Görlitz

Az.: 1221-2 – R Gö

Die Inhalte von „Personalnachrichten“
sind im Internet nicht einsehbar.

Einführung von neuen Kirchensiegeln

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kir-
chensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rellingen

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchen-
kreises Hamburg-West/Südholstein genehmigt wor-
den.



Kiel, 8. Juni 2016

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10.9 Rellingen – R Be

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Berkenthin

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg genehmigt worden.



Kiel, 10. Juni 2016

Landeskirchenamt
Rosenstiel

Az.: 10.9 Berkenthin – R Ro

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breitenfelde

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg genehmigt worden.



Kiel, 10. Juni 2016

Landeskirchenamt
Rosenstiel

Az.: 10. 9 Breitenfelde – R Ro

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Biestow

ist durch den Geschäftsführenden Ausschuss des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg genehmigt worden.



Kiel, 8. Juni 2016

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10 Biestow – R Be

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev. Kirchengemeinde Groß Bisdorf

ist durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises genehmigt worden.



Kiel, 8. Juni 2016

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10 Groß Bisdorf – R Be

Pfarrstellenänderung

Der Stellenumfang der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thürkow-Warnkenhagen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2016 von 100 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 Thürkow-Warnkenhagen – P Re/P Ha

Pfarrstellenerrichtung

Die gemeinsame Pfarrstelle (Pfarrsprengel) der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dömitz und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neu Kaliß, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 errichtet.

Az.: 20 Dömitz und Neu Kaliß – P Re/P Ha

Pfarrstellenaufhebungen

Die 3. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag Flensburg wird mit Wirkung vom 1. Juni 2016 aufgehoben.

Az.: 20 Kkr. Schleswig-Flensburg Dienstleistung mit besonderem Auftrag Flensburg (3) – P Kü/P Rö

*

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg zur Dienstleistung in der Region 2 Angeln wird mit Wirkung vom 1. Juni 2016 aufgehoben.

Az.: 20 Kkr. Schleswig-Flensburg Dienstleistung in der Region 2 – P Kü/P Rö

*

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag wird mit Wirkung vom 1. Juni 2016 aufgehoben.

Az.: 20 Kkr. Schleswig-Flensburg Dienstleistung mit besonderem Auftrag – P Kü/P Rö

*

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag Schleswig wird mit Wirkung vom 1. Juni 2016 aufgehoben.

Az.: 20 Kkr. Schleswig-Flensburg Dienstleistung mit besonderem Auftrag Schleswig – P Kü/P Rö

*

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg für Gefängnisseelsorge wird mit Wirkung vom 1. Juni 2016 aufgehoben.

Az.: 20 Kkr. Schleswig-Flensburg Gefängnisseelsorge – P Kü/P Rö

*

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg für Öffentlichkeitsarbeit wird mit Wirkung vom 1. Juni 2016 aufgehoben.

Az.: 20 Kkr. Schleswig-Flensburg Öffentlichkeitsarbeit (1) – P Kü/P Rö

*

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg für Ökumene im Bezirk Angeln wird mit Wirkung vom 1. Juni 2016 aufgehoben.

Az.: 20 Kkr. Schleswig-Flensburg Ökumene im Bezirk Angeln – P Kü/P Rö

*

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg für Religionsunterricht in der Domschule (Gymnasium) in Schleswig wird mit Wirkung vom 1. Juni 2016 aufgehoben.

Az.: 20 Kkr. Schleswig-Flensburg Religionsunterricht in der Domschule – P Kü/P Rö

*

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg für Religionsunterricht in der Lornsenschule (Gymnasium) in Schleswig wird mit Wirkung vom 1. Juni 2016 aufgehoben.

Az.: 20 Kkr. Schleswig-Flensburg Religionsunterricht in der Lornsenschule – P Kü/P Rö

*

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg für Supervision und Beratung im Bereich der Kirchengemeinden und des Diakonischen Werks wird mit Wirkung vom 1. Juni 2016 aufgehoben.

Az.: 20 Kkr. Schleswig-Flensburg Supervision und Beratung im Bereich der Kirchengemeinden und des Diakonischen Werks – P Kü/P Rö

*

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg für Vertretungsdienste wird mit Wirkung vom 1. Juni 2016 aufgehoben.

Az.: 20 Kkr. Schleswig-Flensburg Vertretungsdienste – P Kü/P Rö

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altona-Ost** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein ist die 3. Pfarrstelle im Umfang von 50 Prozent zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Altona-Ost ist die seit 2007 aus den Altonaer Gemeinden Christophorus-, St. Johannis- und Friedenskirche entstandene Großgemeinde (7600 Gemeindeglieder bei einer Wohnbevölkerung von ca. 34 000), in der die drei Kirchengebäude für das ausdifferenzierte Profil der Gemeinde stehen:

Die Christophoruskirche ist seit 2009 als „Kirche der Stille“ Ort für Stille, Weite, Rhythmus. Neben regelmäßigen meditativen Gottesdiensten und Andachten finden hier offene Meditationsabende und Seminare zu unterschiedlichen Wegen der Stille statt, wie Herzensgebet und Kontemplation. Diese Kirche ist unser Angebot, neuen Formen von Religiosität und Spiritualität Raum zu geben.

St. Johannis – Kulturkirche Altona ist ein Ort für Gottesdienste, Konzerte und Feste der Gemeinde, sowie für kulturelle und andere Veranstaltungen. Seit Januar 2011 wird die Kirche von der Gemeinde und der gemeinnützigen „Kulturkirche Altona GmbH“ genutzt. Der Chor St. Johannis ist dort beheimatet, regelmäßig finden Orgelkonzerte, etwa in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Musik und Theater statt. Aktuell bildet sich unter dem Titel „JazzAmen“ ein neuer Konzertschwerpunkt heraus.

Die Friedenskirche auf dem Gebiet von St. Pauli-Nord ist unsere Gemeindekirche, in der jeden Sonntag um 10 Uhr Gottesdienst gefeiert wird. Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Seniorinnen und Senioren findet in dieser Kirche statt. Der Gemeindechor der Friedenskirche, das Kammerorchester St. Pauli sowie die Big Band und der Kinderchor „Altönchen“ musizieren hier. Der „Ankerplatz e. V. – Flüchtlingshilfe an der Friedenskirche“ hat hier sein Zuhause. Geflüchtete Menschen finden regelmäßige Begleitung.

Die beiden Kindertagesstätten, seit 2014 in der Trägerschaft des Kitawerkes Altona-Blankenese, Kinderbibelwoche, Zeltlager sowie die monatlichen Familienkirchen- und Minigottesdienste gehen auf die eher junge Klientel unseres Wohnquartiers ein. Zwei Seniorenheime und ein Hospiz werden durch die Gemeinde betreut.

Ein Charakteristikum unserer Gemeinde ist die Offenheit gegenüber dem Stadtteil und den Aktivitäten, die eine gesellschaftspolitische Positionierung unserer Kirchengemeinde immer wieder neu herausfordern. Das Gemeindegebiet liegt zwischen den Bahnhöfen Altona, Holstenstraße, Sternschanze und Feldstraße.

Inzwischen hat sich dieses Quartier zum Teil zu einem Szeneviertel gewandelt, in dem Sozialwohnungen zunehmend von Eigentumswohnungen verdrängt werden.

Die hauptamtliche Mitarbeiterschaft besteht aus zwei Pastorinnen (100 Prozent und 50 Prozent) und zwei Pastoren (100 Prozent), einer Pastorin im Ehrenamt, einer Diakonin (100 Prozent), den Mitarbeitenden in den Kitas, zwei Kirchenmusikern (75 Prozent und 35 Prozent), einer Verwaltungsangestellten (75 Prozent) und einer Sekretärin (50 Prozent), drei Küstern (50 Prozent und 50 Prozent und 38 Prozent) sowie zwei Reinigungskräften (beide 50 Prozent) und zwei Bundesfreiwilligendienstlern.

Ein Schwerpunkt der Arbeit der neuen Pastorin bzw. des neuen Pastors wird in der Kirche der Stille liegen. Die verschiedenen Wege in die Stille von den täglichen Atempausen vor dem Abend über die Gottesdienste am Sonntagabend bis zum Projekt Stille mit Kindern und Jugendlichen (www.kirche-der-stille.de/menu/kinder-und-jugendliche) finden so viel Resonanz, dass wir unser Pastorenteam an dieser Stelle verstärken werden.

Ein eigener Zugang zu Meditation und die Bereitschaft, sich fortzubilden, ist Voraussetzung.

Weitere Aufgaben sollen gemeinsam mit dem Pastorenteam festgelegt werden.

Eine Dienstwohnung wird nach Bedarf angemietet und zur Verfügung gestellt.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Bewerbungen sind zu richten über den Propst des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein, Propstei Altona-Blankenese, Herrn Propst Frie Bräsen, Kieler Straße 103, 22769 Hamburg an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altona-Ost, Bei der Johanneskirche 16, 22767 Hamburg.

Auskünfte erteilen Propst Frie Bräsen, Tel.: 040 589 50 203, die Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Pastorin Vanessa von der Lieth, Tel.: 040 525 965 68, Pastorin Irmgard Nauck, Tel.: 040 436 415 sowie Jan Brüggemann, Tel.: 040 315 602.

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.gemeinde-altona-ost.de.

Die Bewerbungsfrist endet am **21. Juli 2016**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Altona-Ost (3) – P Rö

*

Für den Pfarrsprengel der **Ev.-Luth. Kirchengemeinden Döbbersen, Neuenkirchen und Lassahn** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Parchim (Kirchenregion Boizenburg-Wittenburg), ist ab sofort die Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 100 Prozent neu zu besetzen. In diesem Bereich befinden sich fünf Predigtstätten. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchengemeinderäte.

Die Pfarrstelle befindet sich in wunderschöner und reizvoller Natur im UNESCO-Biosphärenreservat Schaalsee. Einer der vielen See liegt gleich 200 Meter hinter dem Pfarrhaus.

Die nächsten Kleinstädte Wittenburg und Zarrentin sind elf bzw. 15 Kilometer entfernt und bieten diverse Einkaufsmöglichkeiten, medizinische Versorgung und Gastronomie sowie alle allgemeinbildenden Schulen. Direkt im Nachbarort Boddin liegt die nächste Kindertagesstätte.

Die Landeshauptstadt Schwerin sowie die Städte Hamburg, Lübeck und Ratzeburg sind leicht zu erreichen. Die Ostsee ist nur eine knappe Stunde entfernt. Diese Pfarrstelle ist genau richtig für jemanden, der eine natürliche Umgebung liebt, in der bodenständige Menschen leben, und die Nähe zur Stadt nicht vermissen möchte.

Mit Ausnahme einer Kapelle sind die charmanten Dorfkirchen in sehr gutem baulichem Zustand. Alle drei Kirchengemeinden werden von regen Kirchengemeinderäten geleitet, die sich auch zu gemeinsamen Sitzungen zusammenfinden und sich gegenseitig unterstützen.

Die geräumige Pfarrwohnung (110 Quadratmeter) im Pfarrhaus in Döbbersen ist im Frühjahr 2016 renoviert worden. Sie besteht aus vier Zimmern, Diele, Küche und Bad sowie zusätzlichen Abstellräumen. Ein weitläufiger Pfarrgarten und –hof sowie Garage und Parkplätze sind vorhanden.

Das Gemeindezentrum im anderen Flügel des Pfarrhauses mit einem teilbaren Unterrichts- und Übungsraum für die Chöre wird auch als Winterkirche genutzt. Hier befinden sich auch das Gemeindebüro, eine Küche und WCs.

Was erwartet die künftige Pastorin oder den künftigen Pastor?

Aktive Kirchengemeinderäte, die sich einbringen und mit anpacken, zwei Posaunenchöre, Seniorenkreise, die ehrenamtlich geleitet werden und unterschiedliche Konzerte, die von Gemeindegliedern organisiert werden.

Was erwarten die Kirchengemeinden von der zukünftigen Pfarrstelleninhaberin oder dem Pfarrstelleninhaber?

- Einfühlungsvermögen für die Gemeindearbeit,
- Aktivierung der Kinder- und Jugendarbeit, Gestaltung des Konfirmandenunterrichts,
- regelmäßige Gottesdienste in einem für alle Seiten angemessenen Modus,

- Besuche und Seelsorge,
- Mobilität und Flexibilität (Führerschein erforderlich),
- Übernahme wesentlicher mit einer Gemeindepfarrstelle verbundener Aufgaben.

Diese attraktive Pfarrstelle ist freigeworden, weil die vorhergehende Pfarrstelleninhaberin nach 25 Jahren engagiertem und vertrauensvollem Wirken in der Gemeinde in den Ruhestand gegangen ist.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über den zuständigen Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Parchim, Herrn Propst Dirk Saueremann, Lindenstraße 1, 19370 Parchim an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Döbbersen, Seestr. 26, 19243 Döbbersen.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Auskünfte erteilen:

- Propst Dirk Saueremann, Lindenstraße 1, 19370 Parchim, Tel.: 03871 21233 oder 226841,
- Vorsitzender Kirchengemeinderat Döbbersen, Holger Kirmeß, Seestr. 26, 19243 Döbbersen, Tel.: 038 853 211 25, E-Mail: holgerkirmess@googlemail.com,
- Vorsitzender Kirchengemeinderat Neuenkirchen, Hartmut Dreyer, Drönnewitzer Weg 2, 19246 Neuenkirchen, Tel.: 0175 5696 084, E-Mail: hartmut@dreyer.biz,
- Vorsitzender Kirchengemeinderat Lassahn, Günther Schmidt, Dorfstr. 42, 19246 Lassahn, Tel.: 038 858 179 895.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. August 2016**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Döbbersen – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Goldberg-Dobbertin** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Parchim, wird die Pfarrstelle (100 Prozent) zur sofortigen Besetzung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die beiden Orte der Kirchengemeinde liegen am Rande des Naturparks Nossentiner/Schwinzer Heide mitten im Herzen Mecklenburgs und umfassen zusammen ca. 5000 Einwohner. Die nächstgrößeren Städte Parchim, Güstrow, Schwerin und Rostock sind maximal eine Stunde entfernt. Das Gebiet des Wohn-, Urlaubs- und Wirtschaftsstandorts wird neben architektonischen Kostbarkeiten besonders von zahlreichen Seen, reizvollen Wäldern und einer abwechslungsreichen Wiesen- und Feldlandschaft geprägt. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben wird von einer Vielzahl von Vereinen wie dem Sportverein mit

fester Karnevalstradition und selbstständig engagierten Menschen gestaltet. In Goldberg und Dobbertin finden sich neben verschiedenen Kindergärten auch die Ev. Kindertagesstätte „Stiftung Rohlack“ und eine Grundschule, zu denen ein reger Austausch in der Kinderarbeit stattfindet, sowie eine Regionale Schule und eine Förderschule mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung auf dem Gelände des Diakoniewerks Kloster Dobbertin, das verschiedene Einrichtungen zur Betreuung hilfebedürftiger Menschen betreibt.

Dort findet man auch die weithin sichtbare doppeltürmige Klosterkirche, die – im Besitz des Landes Mecklenburg-Vorpommerns – regelmäßig für Gottesdienste und kulturelle Veranstaltungen genutzt wird. Die gleiche Nutzung erfährt die im gotischen Backsteinstil errichtete Stadtkirche Goldberg, deren Sanierung sich momentan in der Planung befindet. Das direkt gegenüberliegende Pfarrhaus mit großzügigem Garten, das als Winterkirche, Ort des Gemeindelebens und Pfarrwohnung mit separatem Dienstzimmer dient, wurde ebenso in jüngster Zeit umfangreich saniert wie das bewohnte Pfarrhaus in Dobbertin, das als Winterkirche und Veranstaltungsort zur Verfügung steht.

Regelmäßige Gottesdienste finden in der Stadtkirche und im Altenpflegeheim „Stephanushaus“ in Goldberg sowie im Wechsel in den Predigtstellen in Dobbertin und saisonal in der Friedhofskapelle in Dobbertin statt.

Zur Kirchengemeinde, die von einem lebendigen Kirchengemeinderat geführt wird, gehören ca. 1000 Gemeindeglieder, von denen viele sich in vielfältigen Kreisen engagieren und diese teilweise auch selbstständig leiten. Dazu zählen u. A. zwei Frauenkreise, ein Chor und ein Männerkreis. Gemeinsam mit der katholischen Gemeinde in Goldberg werden ökumenische Gruppen und Veranstaltungen wie der Posauenchor, der Gemeindepastor und das Martinsfest organisiert. Höhepunkte im Jahreskalender bilden neben den großen Feiertagen das Erntedankfest, der Himmelfahrtsgottesdienst unter freiem Himmel und das Amtsrock-Festival, das unter dem Schirm der Kirchengemeinde von Jugendlichen und jungen Leuten organisiert wird, um der aktiven Musikszene der Stadt einmal im Jahr eine Bühne zu bieten.

Zum engagierten Mitarbeiterteam gehören zwei motivierte Gemeindepädagoginnen, ein zuverlässiger Küster und ein umsichtiger Friedhofsmitarbeiter sowie im Ehrenamt eine ausgebildete Prädikantin und ein erfahrener Organist. Außerdem besteht eine rege Zusammenarbeit mit drei benachbarten Kirchengemeinden vorwiegend in den Bereichen der Arbeit mit Kindern, Konfirmanden und Familien.

Von der Pastorin oder dem Pastor erwarten wir:

- die lebendige Verkündigung des Evangeliums,
- Freude an der Gestaltung des Gemeindelebens im ländlichen Raum,
- eine aufgeschlossene Art in der Zusammenarbeit mit den Haupt- und Ehrenamtlichen in der eigenen Gemeinde und den Partnern in der Kirchenregion,

- umfangreiche Unterstützung und Begleitung der Ehrenamtlichen für ein fruchtbares Miteinander,
- eine offene und zugewandte Seelsorge für Alt und Jung,
- ein belebendes Verhältnis zu den Partnergemeinden in Schöneiche und Ralsdorf,
- Begleitung der Sanierungsmaßnahmen.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über den zuständigen Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Parchim, Herrn Propst Dirk Sauermann, Lindenstraße 1, 19370 Parchim, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Goldberg-Dobbertin, stv. Vorsitzender Hans Winter, Kirchenstraße 23 in 19399 Goldberg.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Auskünfte erteilen Propst Dirk Sauermann, Tel.: 03871 212336 oder propst-parchim@elkm.de und der stv. Vorsitzende des Kirchengemeinderates Hans Winter, Tel.: 0162 1339515 oder winterhans85@gmail.com.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. August 2016**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Goldberg-Dobbertin – P Ha

*

Im Pommerschen Ev. Kirchenkreis, Propstei Pasewalk, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Pfarrstelle (100 Prozent) der im Pfarrsprengel verbundenen **Ev. Kirchengemeinden Hohenselchow und Hohenreinkendorf-Tantow** zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchengemeinderäte.

Im Pfarrsprengel Hohenselchow sind die Ev. Kirchengemeinden Hohenselchow und Hohenreinkendorf-Tantow mit den Kirchdörfern Groß Pinnow, Woltersdorf und Damitzow dauerhaft pfarramtlich verbunden.

Wir sind eine kleine (ca. 750 Mitglieder), aber lebendige und ökumenisch offene Christenschar, die sich für die Menschen aller Altersgruppen in der Region, für ihre Anliegen und ihre Traditionen mitverantwortlich weiß und die deshalb aktiv an der Gestaltung des öffentlichen Lebens mitwirkt. Wir halten gute Verbindungen zu den Gemeindevertretungen und zum Amt, zur Presse, zu den Feuerwehren und Musikgruppen, zum Tagungs- und Freizeitzentrum „Landhof Arche“, zur Diakonie-Sozialstation, zu den pädagogischen Einrichtungen und zur Volkssolidarität. Die intensive Zusammenarbeit mit der Ev. Salvetalgrundschule in Tantow und ihrem Trägerverein soll möglichst fortgesetzt werden.

Die Schwerpunkte des pastoralen Dienstes liegen in der Verkündigung und der Seelsorge, in der Bildungs- und der Öffentlichkeitsarbeit. Dabei wirken wir sehr

vertrauensvoll mit unseren Nachbarn in der Region, dem ehemaligen Kirchenkreis Gartz-Penkun, zusammen und gestalten mit ihnen zahlreiche Höhepunkte der Gemeindefeste wie Freiluftgottesdienste, Fahrten und Gemeindefeste sowie das Konfirmandenleben. Dabei stehen sowohl herkömmliche Kommunikationsweisen hoch im Kurs als auch neue, experimentelle Formen Menschen einzuladen, wie Kirchen-Kino, Public Viewing, Sport-Events, Rätsel-Rallye, Gemeinde-Wandertag. Eine gemeindepädagogische Stelle ist ab dem Herbst neu zu besetzen; ein Regionalkantor betreut das kirchenmusikalische Leben (Singekreis Hohenselchow, Regionale Bläser- und Flötenkreise, Orgelunterricht). Zahlreiche ehrenamtlich Aktive beteiligen sich an der Leitung im Kirchengemeinderat und im Friedhofszweckverband (vier Friedhöfe), als Lektoren, Küster, Organisten, in der Redaktion des Gemeindebriefes „Kreuzblatt“ und als Teamer in der Kinder- und Jugendarbeit. Unser Kirchenvermögen ermöglicht uns ein zeitgemäßes und vielfältiges Handeln, etwa bei der technischen Ausstattung oder beim Gemeinde-Bus.

Unsere länderübergreifende Region Gartz-Penkun liegt am Rande des Nationalparks „Unteres Odertal“ und nahe des Biosphärenreservates Schorfheide-Chorin eingebettet in die Endmoränenlandschaft zwischen Vorpommern und der Uckermark im Schnittpunkt der Metropolen Stettin und Berlin (Bahnanbindung Casekow: 4 Kilometer; BAB 11 und 20). Der Oder-Neiße-Fernradweg bringt viele Gäste in unsere Dörfer und in unsere wertvollen Feldsteinquaderkirchen – dicht gesäte Zeuginnen des Glaubens durch acht Jahrhunderte.

In Hohenselchow gibt es einen Kindergarten und Einkaufsmöglichkeiten; Grundschulen befinden sich in Casekow und Tantow, weiterführende Schulen in Schwedt und Angermünde, ein Klinikum (Schwerpunktstandort) in Schwedt. Die Uckermärkischen Bühnen, das Uckermark-Filmforum und das Schwedter „Aquarium“, die Theatergruppe „Senfkorn“ vor Ort und andere Einrichtungen und Initiativen bieten zahlreiche Möglichkeiten zur kulturellen und sportlichen Betätigung. Das geräumige Pfarrhaus ist gründlich saniert und bietet neben der abgeschlossenen Pfarrwohnung (mit Balkon) Möglichkeiten für Büros, Jugend- und Gemeinderäume. Das idyllische Pfarrgrundstück mit Terrasse, Feuerplatz und Volleyballfeld gewährt überreichlich Raum für die private Erholung oder auch – je nach Absprache – für das Gemeindeleben.

Wir laden Sie herzlich ein, uns zu besuchen und einen eigenen Eindruck von den Lebens- und Arbeitsmöglichkeiten in unserem Pfarrsprengel zu gewinnen.

Wenn Sie als Pastorin oder Pastor

- in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen,
- wenn Sie Wert auf eigenen Handlungsspielraum und auf kreative Kooperationspartner legen,

- und wenn Sie in einer spannenden Region die Zukunft des geistlichen und sozialen Lebens mitgestalten wollen,

dann bewerben Sie sich bei uns und senden Sie Ihre Unterlagen über den Propst im Pommerschen Ev. Kirchenkreis, Propstei Pasewalk, Herrn Propst Andreas Haerter, Stettiner Str. 21, 17309 Pasewalk, an den Kirchengemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Hohenselchow, Nebenstr. 20, 16306 Hohenselchow.

Nähere Auskünfte erteilen die Stellvertretende Vorsitzende Marita Klingbeil (Tel.: 033 332 806 17) und Propst Andreas Haerter (Tel.: 039 732 102 83).

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. August 2016**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Hohenselchow – P Rö

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohn** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, ist die 1. Pfarrstelle (100 Prozent) baldmöglichst mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Wenn Sie eine Pfarrstelle in einer ländlichen Gemeinde mitten in Schleswig-Holstein suchen mit

- einer gepflegten über 300 Jahre alten Kirche,
- einer renovierten, geräumigen Wohnung im Pfarrhaus mit Garten,
- einem Kindergarten und einer Gesamtschule in „Sichtweite“,
- einem zugewandten, engagierten Kirchengemeinderat und zudem
- Wert auf ein Naherholungsgebiet (Eider-Treene-Sorge-Region) legen und gerne Nord- und Ostsee in der Nähe hätten,

dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung auf die schnellstmöglich zu besetzende Pfarrstelle.

Unsere Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohn im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde hat 2800 Gemeindeglieder, die in Hohn selbst und acht umliegenden Dörfern wohnen.

Hohn liegt 10 Kilometer westlich von Rendsburg. Geschäfte für den täglichen Bedarf befinden sich am Ort, Ärzte und Apotheke in der Nachbarschaft, ebenso Sportanlagen und ein Naturschutzpark. Rendsburg verfügt über alle weiterführenden Schulen und ein Theater. Schleswig, Kiel und Eckernförde sind in 30 bis 45 Minuten erreichbar.

Zum Team der Kirchengemeinde gehören – in Teilzeitarbeit – eine Sekretärin, eine Küsterin, eine Chorleiterin, eine Organistin und zwei Jugendmitarbeiter.

Die Pflege des Friedhofs und des Kirchenparks ist an eine Fremdfirma vergeben.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- teamfähig ist und mit Haupt- und Ehrenamtlichen motivierend zusammenarbeitet,
- interessiert ist an der Arbeit mit Menschen unterschiedlicher Generationen,
- aufgeschlossen ist für eine Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden,
- Bewährtes wertschätzt,
- Freude an der musikalischen Gestaltung der Gottesdienste hat (Predigtstätte ist die Marienkirche in Hohn).

Gemeinsam mit dem Kirchengemeinderat sollen in naher Zukunft neue Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft entwickelt werden. Wir freuen uns auf eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der – neben den pastoralen Kernaufgaben – phantasievoll und kreativ daran mitarbeitet.

Nähere Informationen über die Kirchengemeinde bzw. die Region erhalten Sie unter www.kirchengemeinde-hohn.de, www.gemeinde-hohn.de und www.eider-treene-sorge.de.

Im Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde wird die Aus-, Fort- und Weiterbildung ausdrücklich gefördert. Informationen über den Kirchenkreis: www.kkre.de.

Auskünfte erteilen die stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchengemeinderates:

Herr Dr. Reinhard Kamphues, Tel.: 04335 1384, Mobil: 0172 4135 278, Herr Carsten Wrage, Tel.: 04335 1412 oder Herr Propst Sönke Funck, Tel.: 04331 5903 112.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind über den Propst des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde, Propstei Eckernförde, Herrn Propst Sönke Funck, An der Marienkirche 7–8, 24768 Rendsburg, an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Hohn, Hauptstraße 22, 24806 Hohn, zu richten.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **31. Juli 2016**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Hohn (1) – P Ha

*

In der **Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis-Harvestehude** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Alster-West, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine volle Pfarrstelle (100 Prozent) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Über uns:

Es erwartet Sie eine Gemeinde mit ca. 4000 Mitgliedern in einem Viertel mit ca. 12 000 Einwohnern, mit zwei vollen Pfarrstellen. Das Zentrum unserer Gemeinde bildet eine gut erhaltene neugotische Kirche im grünen Herzen Hamburgs in direkter Nähe zu Außenalster und Innenstadt. Hier leben und arbeiten Menschen, u. A. viele junge Familien, in einem vielseitigen Umfeld zwischen Bildungseinrichtungen, Büros, Instituten der Universität, Medien- und Werbeagenturen, Kanzleien und Konsulaten.

Mit ihrem theologisch liberalen und gottesdienstlichen Profil ist St. Johannis-Harvestehude denen eine Heimat geworden, die ein offenes Christentum und Antworten auf ihre Fragen und Zweifel suchen. Unser vielfältiges und innovatives Musikangebot ist ein wesentlicher Bestandteil der Gemeindegemeinschaft. In unserer Kirchengemeinde sind wir zudem für verschiedene soziale Einrichtungen (Kita mit Krippe, Pädagogischer Mittagstisch, zwei Seniorenheime) verantwortlich. Die Arbeit der Gemeinde wird finanziell und ideell mitgetragen von einem Förderverein mit ca. 380 Mitgliedern.

Wir wünschen uns:

Wir suchen eine theologisch profilierte Pastorin oder einen Pastor, die bzw. der Freude an der Verkündigung hat und gern Menschen an wichtigen Stationen ihrer Lebensgeschichte begleitet. Gemeinsam mit dem anderen Amtsinhaber und dem Kirchengemeinderat will sie bzw. er mutig und kreativ neue Impulse für unsere Gemeinde denken und umsetzen. Die Schwerpunktsetzungen in den pastoralen Aufgaben und Arbeitsfeldern werden in kollegialer Absprache getroffen. Dazu gehört für uns neben der Begeisterung für interessant gestaltete Gottesdienste die Gestaltung theologisch-kultureller Programminhalte für Jung und Alt. Kinder, Jugendliche und junge Familien sind schon im und sollen noch mehr in den Fokus rücken. Dazu zählen auch die etwa 45 Konfirmandinnen und Konfirmanden pro Jahrgang, denen wir Impulse geben wollen bei ihrer Suche nach Sinn, Fragen des Lebens und der Religion. Die Leitungs- und Organisationsaufgaben werden vom Pastorenteam mit einem engagierten 14-köpfigen Kirchengemeinderat wahrgenommen. Hierzu gehört ein aktives Fundraising, das in unserer Gemeinde für die Verwirklichung bestehender und neuer Projekte von wesentlicher Bedeutung ist.

Das Team:

Neben den beiden Pastoren gibt es ein Team von 17 haupt- und rund 50 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die Hauptamtliche sind: A-Kirchenmusiker (100 Prozent), Gemeindesekretärin (88 Prozent), Raumpflegerin (100 Prozent), Küster mit Hausmeistertätigkeit (100 Prozent), Sekretärin (22 Prozent) für den Förderverein, weitere 14 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kita St. Johannis und dem Pädagogischen Mittagstisch.

Pastorat:

Ein Haus steht in ruhiger Lage gegenüber der Kirche zur Verfügung; 174 Quadratmeter inklusive der Amträume, fünf Zimmer zuzüglich Amtsbereich, Keller und Garten. Die Aufteilung von Amts- und Privatbereich kann den Lebensbedingungen der jeweiligen Person gegebenenfalls angepasst werden.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website www.st-johannis-hh.de.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung.

Sie sind zu richten an die Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck, Frau Kirsten Fehrs, Shanghaiallee 12 in 20457 Hamburg.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland stehen.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gerne:

- Pröpstin A. Kleist, Tel.: 040 519 000 118, E-Mail: a.kleist@kirche-hamburg-ost.de,
- Pastor Dr. C. Gröhn, Tel.: 040 450 0878, Mobil: 0176 5733 5486, E-Mail: groehn@st-johannis-hh.de,
- Kirchengemeinderatsvorsitzender H.-J. Lueder, Tel.: 0178 2407 870, E-Mail: hans@lueder.hamburg,
- Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck, Frau Kirsten Fehrs, Tel.: 040 369 002 10, E-Mail: bischofskanzlei@bkhh.nordkirche.de.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **18. August 2016**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Johannis-Harvestehude (1) – P Lad

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ostenfeld** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland wird die Pfarrstelle (100 Prozent) durch Wechsel der Stelleninhaberin vakant und ist zum nächstmöglichen Termin mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Das Kirchspiel Ostenfeld mit rund 2400 Gemeindegliedern liegt im südöstlichen Bereich des Kirchenkreises Nordfriesland; zum Kirchspiel gehören die Kommunalgemeinden Ostenfeld, Winnert und Wittbek. Das Leben in den Dörfern ist geprägt von einem umfangreichen kulturellen Leben, zu dem die Kirche mit ihren Angeboten beiträgt.

Ostenfeld liegt in einer herrlichen Geestlandschaft mit kurzen Wegen an die Nordsee und an die Schlei sowie in die Kreisstadt Husum – hier kann man gut leben.

Ein geräumiges und gut gepflegtes Pastorat mit Garten steht zur Verfügung. Es wurde 2014 umfangreich energetisch saniert.

Kindertagesstätte, Grundschule, Arztpraxen, Apotheke und verschiedene Einkaufsmöglichkeiten befinden sich in Ostenfeld. Weiterführende Schulen sind im nahen Ohrstedt und in Mildstedt sowie im 12 Kilometer entfernten Husum gut zu erreichen.

Die Predigtstätte der Kirchengemeinde ist die schöne St. Petri-Kirche von 1772. Sie liegt mitten im Dorf, gegenüber dem Pastorat, dem 1975 ein Gemeindesaal mit Nebenräumen angefügt worden ist. Hier spielt sich ein großer Teil des gemeindlichen Lebens ab.

In der Nachbarschaft befindet sich außerdem die Evangelische Kindertagesstätte Ostenfeld mit Betreuungsangeboten im Krippen- und Elementarbereich sowie einer Waldgruppe, deren Trägerschaft beim Evangelischen Kindertagesstättenwerk Nordfriesland liegt. Die Kirchengemeinde pflegt eine lebendige Nachbarschaft zur Kita und begleitet die Arbeit dort mit religionspädagogischen Angeboten.

Zur Kirchengemeinde gehört auch die Diakoniestation Schwabstedt-Ostenfeld in Winnert, sie umfasst einen ambulanten Pflegedienst sowie eine Tagespflege mit zwölf Plätzen. Die Geschäftsführung der Station liegt in der Hand der Kirchengemeinde Ostenfeld.

Schließlich liegt der bundesweit erste kirchliche Ruheforst in der Trägerschaft der Kirchengemeinde.

Die lebendige kirchliche Arbeit in Ostenfeld wird getragen von einer großen Zahl von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die es ermöglichen, den Menschen der Region sehr unterschiedliche Angebote zu machen. So gibt es ein reges kirchenmusikalisches Leben, zu dem eine Organistin in Teilzeit, ein Posaunenchor, ein Gospelchor und ein Flötenkreis gehören. Im gottesdienstlichen Leben haben neben den traditionellen Angeboten auch Taizé-Andachten und Familien-Gottesdienste ihren festen Platz.

Kirchliche Partnerschaften bestehen zu der Gemeinde Sophienhof im Pommerschen Ev. Kirchenkreis sowie nach Kunda im Nordosten Estlands.

Der Kirchengemeinderat wünscht sich eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der bereit ist,

- gemeinschaftlich die lebendige Gemeindearbeit fortzusetzen, die alle Generationen anspricht, und sie mit eigenen Schwerpunkten zu bereichern,
- das Evangelium fröhlich und im nahen Kontakt zu den Menschen unserer Dörfer weiterzugeben,
- die vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden zu unterstützen und mit ihnen gemeinsam die Planungen der Gemeinde zu bedenken,
- das vielfältige gottesdienstliche Leben durch die Verbindung von traditioneller Gestaltung und neuen Zugängen zu gestalten,
- die kollegiale und unterstützende Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden Schwabstedt und Mildstedt fortzuführen,

- die Aufgaben im Bereich der Verwaltung und der Geschäftsführung der Diakoniestation wahrzunehmen,
- die Menschen der Dörfer seelsorgerlich und liebevoll zu begleiten.

Dem Kirchengemeinderat ist eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit wichtig. Gerade in Fragen der konkreten pastoralen Arbeit und der Verwaltung der Gemeinde unterstützt er die Pastorin bzw. den Pastor gerne.

Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des derzeitigen Beauftragtenremiums, Herr Eckhard Behrens, Tel.: 04845 692, Frau Pastorin Annkatrin Kolbe, Tel.: 04845 348 und Herr Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Tel.: 04671 6029 990. Einen ersten Eindruck können Sie auch über unsere Website www.kirche-ostenfeld.de gewinnen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über den Propst des Südbereiches des Kirchenkreises Nordfriesland, Herrn Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Kirchenstraße 2, 25821 Breklum, an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Ostenfeld, Hauptstr. 19, 25872 Ostenfeld.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. August 2016**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Ostenfeld – P Ha

*

Die Pfarrstelle (100 Prozent) der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rödlin-Warbende** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Neustrelitz, soll zum 1. Februar 2017 mit einer Pastorin oder einem Pastor neu besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Sie finden unsere Gemeinde inmitten des Müritz Nationalparks in der Nähe des UNESCO-Weltnaturerbe Buchenurwälder Serrahn, 15 Kilometer östlich von Neustrelitz mit guter Verkehrsanbindung nach Berlin und Rostock. In den Sommermonaten profitieren wir von Urlaubern, die Kirchen, Kunst und Kulturhistorisches entdecken. In unseren Dörfern leben viele junge Familien mit Kindern. Sie schätzen die Lebensqualität inmitten der Natur und die Erreichbarkeit von Kindertagesstätten und der regionalen Schule. Eine regionale Infrastruktur mit Landarztpraxis, Physiotherapie, Bankfiliale, Einkaufsmarkt, Bahnhof ist vorhanden. Weiterführende – auch konfessionelle – Schulen und Einrichtungen gibt es in Neustrelitz und Neubrandenburg. Hier sind alle städtischen Angebote einer kleinen Großstadt zu finden (Krankenhäuser, Theater, Philharmonie, Einkaufszentren, Einzelhandel, usw.).

Wir sind 570 Gemeindeglieder und verantwortlich für acht Kirchen aus unterschiedlichen Jahrhunderten: mittelalterliche Feldsteinkirchen, eine Fachwerkkir-

che von 1756 und eine klassizistische Kirche von 1813, die heute modern ausgestattet ist. Die bedeutendste ist die Klosterkirche in Wanzka von 1290, deren Hülle zurzeit komplett saniert wird. Mit Fördermitteln, viel Eigeninitiative und der fachlichen Kompetenz der regionalen Kirchenkreisverwaltung haben wir unsere weiteren Kirchen baulich gesichert und weitgehend saniert. In der kalten Jahreszeit feiern wir Gottesdienste in den Winterkirchen und Gemeinderäumen. Küsterdienste werden eigenständig und zuverlässig durch Ehrenamtliche wahrgenommen. Drei Kirchen verfügen über eine Orgel. Im Sommer und im Advent finden Konzerte statt.

Wir sehen uns als aufgeschlossene Landkirchengemeinde, die sich nahe bei den Menschen vor Ort – auch aus dem konfessionslosen Umfeld – orientiert. Der Kirchengemeinderat setzt sich aus 14 Gemeindegliedern zusammen. Der Pfarrkonvent setzt sich gemeinsam mit der Regionalkonferenz der Kirchengemeinderäte für eine attraktive Kirchenregion ein.

Uns ist es wichtig mit der neuen Pastorin oder dem neuen Pastor Gemeinde vor Ort und in der Region zu entwickeln. Altes zu bewahren und Neues zu wagen.

Unser Gemeindeleben zeigt, was wir lieben und was uns wichtig ist:

- die Kinderkirche,
- die Konfirmandengruppe in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden Feldberg und Grünow-Triepkendorf,
- das Frauenfrühstück,
- die Malgruppe und der Töpferkurs,
- Seniorengruppen.

Eine Lektorin und Gemeindeglieder gestalten Gottesdienste und Andachten. Veranstaltungen finden zentral und dezentral in den Dörfern statt. Wir erreichen mit unseren Angeboten auch Menschen, die nicht zur Kirchengemeinde zählen.

Sie werden in unserem Pfarrhaus in Rödlin mitten in einem schönen Pfarrgarten leben.

Sie finden engagierte Ehrenamtliche, die auf vielerlei Weise versuchen, als Christen erkennbar zu leben. Wir wollen im Glauben wachsen und ihn glaubwürdig an die nachfolgende Generation weitergeben. Moderne Themen, lebensbejahende Verkündigung und herkömmliche Beziehungsarbeit haben unser Miteinander geprägt. Wir wollen gemeinsam mit Ihnen unser Gemeindeleben weiter aktiv voranbringen und lebendig halten.

Wir freuen uns auf eine Pastorin oder einen Pastor mit Lust am Gestalten und einem guten Gespür für die Herausforderungen des Landlebens.

Bei Interesse und für weitere Auskünfte wenden Sie sich an:

Vorsitzender des Kirchengemeinderates Rödlin-Warbende Jürgen Sill, Siedlungsring 28, 17237 Blankensee, Tel.: 0157 5961 3660.

Kirchengemeinderatsmitglied Alexander Hanisch, Neuhof 8b, 17237 Blankensee. Tel.: 039 826 131 86.

Pröpstin Britta Carstensen, Töpferstraße 13, 17235 Neustrelitz, Tel.: 03981 206 622, E-Mail: propst-neustrelitz@elkm.de.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über die Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Neustrelitz, Frau Pröpstin Britta Carstensen, Töpferstr. 13, 170235 Neustrelitz, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rödlin-Warbende, Blankenseer Str. 34, 17237 Rödlin.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. September 2016**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Rödlin-Warbende – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Rostock** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Rostock, wird die 2. Pfarrstelle (100 Prozent) zum 1. Februar 2017 zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderats.

Der Kirchengemeinderat teilt dazu Folgendes mit:

Die Innenstadtgemeinde ist 1998 aus der Fusion der Jakobi-, Marien- und Petri/Nikolaigemeinde entstanden und gegenwärtig mit ca. 3900 Gemeindegliedern die größte Kirchengemeinde Mecklenburgs. Durch Zuzüge in die Rostocker Innenstadt wächst unsere Gemeinde in den letzten Jahren kontinuierlich. Das Gemeindegebiet umfasst die gesamte Stadtmitte und Brinckmansdorf.

Geprägt ist die Gemeinde einerseits durch ein reges Gemeindeleben mit vielen Gruppen und Kreisen und einer großen Anzahl Ehrenamtlicher.

Ein besonderer Schwerpunkt mit großer Ausstrahlungskraft ist die Kirchenmusik.

Auf der anderen Seite zeichnet die Gemeinde eine große Offenheit aus. Es bestehen vielfältige Kontakte zur Diakonie, zur Stadt und zur Universität, in der Ökumene und durch den Tourismus.

Ferner ist die Gemeinde Trägerin eines Evangelischen Kindergartens.

Mit den großen Kirchen St. Marien und St. Petri wie auch mit den Gemeinde- und Pfarrhäusern sind viele Bauaufgaben verbunden.

Gottesdienste finden wöchentlich in der Marien- und der Petrikerkirche statt, alle zwei Wochen ein abendlicher Gottesdienst in der Universitätskirche. Außerdem gibt

es Gottesdienste in derzeit acht Senioreneinrichtungen.

Die Marienkirche als größte Kirche im Herzen Rostocks dient u. A. auch für öffentliche Anlässe, z. B. die jährliche Immatrikulationsfeier der Universität. Deshalb gehört zu der Pfarrstelle mit Schwerpunkt Mariengemeinde auch das Arbeitsfeld Gemeinwesen- und Öffentlichkeitsarbeit.

Als hauptamtliche Mitarbeitende sind außer den beiden Pastorinnen bzw. Pastoren ein Diakon (75 Prozent), eine Mitarbeiterin in der Kinder- und Jugendarbeit (89,75 Prozent), eine Mitarbeiterin in der Seniorenarbeit (50 Prozent), zwei Kirchenmusiker (100 Prozent, 50 Prozent), zwei Küster (je 100 Prozent) und zwei Gemeindegemeinschaften (100 Prozent, geringfügig beschäftigt) tätig.

Üblicherweise wechselt die Geschäftsführung alle zwei Jahre zwischen den beiden Pastorinnen bzw. Pastoren. Ein engagierter Kirchengemeinderat begleitet die Arbeit.

Eine große Pfarrwohnung mit separatem Amtszimmer steht zur Verfügung.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der eine hohe kommunikative Kompetenz und organisatorische Fähigkeiten mitbringt, gern in einem Team arbeitet, Leitungsaufgaben wahrnimmt und offen und einsatzfreudig ist.

Wir freuen uns auf ein gutes Miteinander.

Nähere Auskünfte erteilt Pastor Dr. Reinhard Scholl, E-Mail: scholl-hro@t-online.de, Tel.: 0170 2004 934.

Informationen über unsere Kirchengemeinde finden Sie auch im Internet unter www.innenstadtgemeinde.de.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über Herrn Propst Wulf Schünemann, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Rostock, Nikolaikirche 1, 18055 Rostock an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Rostock, Bei der Marienkirche 1, 18055 Rostock.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. August 2016**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Innenstadt Rostock (2) – P Ha

*

Mindestens fünf, höchstens zehn Jahre würde er bleiben, sagte der bisherige Pfarrstelleninhaber bei seiner Vorstellung; er blieb siebzehn Jahre. Scheinbar ist bei uns gut sein!

Wollen Sie nicht jetzt zu uns kommen?

Im Pommerschen Ev. Kirchenkreis ist nämlich im Pfarrsprengel Usedom die Pfarrstelle I des Seelsorgebezirkes Usedom mit den **Ev. Kirchengemeinden Usedom, Stolpe und Mönchow-Zecherin** mit einem Stellenumfang von 100 Prozent zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine Pastorin oder einen Pastor, die bzw. der gern auf dem Lande lebt und dem Wechsel zwischen dem touristisch aufregteren Sommerhalbjahr und dem sehr ruhigen Winterhalbjahr etwas abgewinnen kann, sich als Seelsorgerin bzw. Seelsorger versteht, die Menschen in den Häusern besucht, ihnen zuhört und sie kirchlich begleitet, Gottesdienste mit unterschiedlichster Besucherzahl unverdrossen und fröhlich zu feiern in der Lage ist und Gefallen daran hat, den Erhalt der alten Kirchen mit zu verantworten, sowie bereit ist, sich selbst einzubringen und die christliche Botschaft überzeugend auch in ungewöhnlichen Situationen zu verkünden. Schön wäre es ja, wenn Sie für die Musik viel übrig hätten und damit z. B. auch in die Schule oder den Kindergarten gingen! Fahrerlaubnis und eigener PKW werden vorausgesetzt.

Der Verbandsausschuss und die Kirchengemeinderäte wären sehr erfreut, für ihre Pastorin in Benz, ihren Pastor in Zirchow und die Gemeindepädagogin in Morgenitz möglichst bald Team-Verstärkung zu erhalten, um die gemeinsamen Sachen der Gottesdienste, der Konfirmanden- und Jugendarbeit, des Kirchenbriefs u. A. m. im Pfarrsprengel fortzuführen bzw. zu erneuern.

Der regionale Inselkonvent, zu dem sich allmonatlich die acht Pastorinnen und Pastoren, drei Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und der eine Kirchenmusiker auf der Insel inklusive dem Propst zusammenfinden, hofft auf jemanden, die bzw. der bei aller Arbeit Freude hat an persönlicher Nähe und Verbindlichkeit.

Der Pfarrsprengel Usedom umfasst insgesamt sechs verbundene Kirchengemeinden (Benz, Mönchow-Zecherin, Morgenitz, Stolpe, Usedom, Zirchow) mit neun Kirchen und vier Pfarrhäusern inklusive Gemeinderäumen, sowie neun kleinen Friedhöfen bei etwa 2600 Gemeindegliedern. Das Verbandsbüro mit der Friedhofsverwaltung befindet sich im Pfarrhaus Zirchow.

Der Pfarrsprengel umfasst das Hinterland im Süden der Insel Usedom, eine landschaftlich reizvolle Gegend. Die Kaiserbäder sind nicht weit entfernt. Im Pfarrsprengelbereich gibt es zwei Grundschulen sowie einige Kindergärten (darunter eine ev. Kita und eine ev. Schule). Weiterführende Schulen befinden sich in Ückeritz, Ahlbeck und Anklam. Auch sonst ist die Infrastruktur gut ausgebildet.

Die Pfarrwohnung befindet sich im Pfarrhaus in dem Städtchen Usedom.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evange-

lisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum **31. August 2016** über den Propst im Pommerschen Ev. Kirchenkreis, Propstei Pasewalk, Herrn Propst Andreas Haerter, Baustr. 5, 17309 Pasewalk, an den Kirchengemeindeverband Usedom, Hauptstraße 6, 17419 Zirchow.

Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Pastorin Annegret Möller-Titel (Tel.: 038 379 203 65) bzw. an Pastor Stefan Fricke (Tel.: 038 376 207 24) oder an Propst Andreas Haerter (Tel.: 039 732 102 83).

Kommen Sie einfach her und gucken Sie sich alles an!

Az.: 20 Usedom (1) – P Rö

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg** ist zum 1. November 2017 das Amt der Pröpstin oder des Propstes für die Propstei Wismar mit Dienstsitz in Wismar für die Dauer von zehn Jahren zu besetzen. Die Stelle wird durch Wahl der Kirchenkreissynode besetzt.

Der Kirchenkreis umfasst das Gebiet der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs und ist sowohl städtisch als auch ländlich geprägt. Seine reizvollen Landschaften mit Hügeln und Seen sowie die Nähe zur Ostsee bieten Einheimischen und Touristen ausgesprochen vielfältige Möglichkeiten. Der Kirchenkreis besteht aus insgesamt 252 Kirchengemeinden mit etwa 177 000 Gemeindegliedern, 213 Pastorinnen und Pastoren, die in Dienstgemeinschaft mit den Mitarbeitenden in Gemeindepädagogik, Kirchenmusik und Küsterdienst die kirchengemeindliche Zusammenarbeit sowie die Zusammenarbeit in der Kirchenregion und mit den Diensten und Werken gestalten.

Der leitende geistliche Dienst im Kirchenkreis wird zurzeit von einer Pröpstin und drei Pröpsten wahrgenommen, die ihren Dienstsitz in Neustrelitz, Parchim, Rostock und Wismar haben. Die Kirchenkreisverwaltung mit Sitz in Schwerin hat je eine Außenstelle in Güstrow und Neubrandenburg.

Gesucht wird eine engagierte Pastorin oder ein engagierter Pastor, die oder der die geistliche Leitung in der Propstei Wismar gern wahrnehmen möchte. Die Propstei umfasst 70 Kirchengemeinden mit ca. 47 000 Mitgliedern, in denen 56 Pastorinnen und Pastoren in der Gemeinschaft der Dienste mit Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Kantorinnen und Kantoren, Küsterinnen und Küstern und zahlreichen engagierten Ehrenamtlichen ihren Dienst tun. Die Propstei Wismar ist in sechs Kirchenregionen gegliedert. Predigtstätte der Pröpstin oder des Propstes ist die Nikolaikirche in Wismar.

Die Propstei Wismar ist geprägt durch ländliche Gemeinden, Kleinstädte und die größeren Zentren Wismar und Schwerin (Landeshauptstadt). 125 überwiegend mittelalterliche Kirchengebäude gehören dazu. Mehrere große diakonische Träger sind in diesem Bereich tätig. Näheres unter www.kirche-mv.de.

Wir suchen eine Persönlichkeit mit Profil, geistlicher Ausstrahlung, seelsorgerlicher Kompetenz und Erfahrungen im Gemeindepfarramt, die

- die Kirchengemeinden der Propstei Wismar begleitet, in ihrer Vielfalt wertschätzt und bei notwendigen Veränderungen unterstützt,
- offen ist für neue Formen der Zusammenarbeit auf Gemeindeebene – bis hin zur Erprobung neuer gemeindlicher Formen,
- das Evangelium lebensnah verkündigt,
- einen klaren, wertschätzenden und am Gelingen des Ganzen orientierten Leitungsstil pflegt,
- die lebendige Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden, Kirchenkreis und Diensten und Werken stärkt und mit Leitungskompetenz, Team- und Konfliktfähigkeit eine angemessene Vernetzung fördert,
- in kollegialer Zusammenarbeit mit der Pröpstin und den Pröpsten des Kirchenkreises die Identität des Kirchenkreises im Blick auf die geistlichen, gesellschaftlichen und institutionellen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zukunftsorientiert mitgestaltet,
- das Zusammenwachsen der Nordkirche befördert und die Anliegen des Kirchenkreises Mecklenburg in die Nordkirche einbringt,
- die Pastorinnen und Pastoren der Propstei Wismar begleitet und in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt sowie das vertrauensvolle Miteinander mit den Regionalpastoren und in den Konventen aufnimmt und fördert.

Bisher war dem Propst die Zuständigkeit für die Diakonie im Kirchenkreis Mecklenburg übertragen. An diese Aufgabenverteilung soll angeknüpft werden. Die Übertragung der Aufgabenbereiche regeln die Pröpstin bzw. Pröpste im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat untereinander.

Der Kirchenkreis stellt am Dienstsitz in Wismar eine Dienstwohnung zur Verfügung sofern der Ehepartner nicht der Dienstwohnungspflicht unterliegt. Kindertagesstätten und alle Schularten sind in der Hansestadt mit etwa 42 000 Einwohnern vorhanden.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen der Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Herr Bischof Dr. Andreas von Maltzahn, Tel.: 038 520 223 119 und Propst Wulf Schünemann, Tel.: 0381 4904 096, zur Verfügung. Weitere Informationen über den Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg und die Propstei Wismar sind zu finden unter www.kirche-mv.de.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind an den Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pom-

mern, Herrn Bischof Dr. Andreas von Maltzahn, Münzstraße 8–10, 19055 Schwerin, zu richten.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Diese Stellenausschreibung betrifft eine Leitungsebene, in der Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen werden deshalb ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. November 2016**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Az.: 20 Kkr. Mecklenburg Propst/in Wismar – P Ha

*

Das Amt des Rektors bzw. der Rektorin des Pastorkollegs der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)** in Ratzeburg ist neu zu besetzen. Die Entscheidung trifft die Erste Kirchenleitung der Nordkirche. Die Berufung erfolgt auf acht Jahre. Dienst- und Wohnsitz ist Ratzeburg; es besteht Dienstwohnungspflicht.

Der Rektor oder die Rektorin leitet das Pastorkolleg und ist verantwortlich für das geistlich-theologische Profil dieser Einrichtung, die für die Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren und die Vertiefung ihrer Gemeinschaft in unserer jungen Landeskirche eine Schlüsselposition hat.

Zusammen mit dem Team des Studienleiters und der Studienleiterinnen gestaltet er oder sie das Kursprogramm. Dies geschieht jedoch in einer besonderen Zeit: Der Standort Ratzeburg soll nach den Beschlüssen der kirchenleitenden Gremien zu einem geistlichen Zentrum der Nordkirche entwickelt werden. Es ist beabsichtigt, das historische Ensemble der Gebäude baulich so instand zu setzen, dass das Pastorkolleg, das Predigerseminar und die weiteren auf der Domhalbinsel angesiedelten Einrichtungen unter der spirituellen Ausstrahlung des Domes auf lange Sicht gut untergebracht sein werden. Die Beschlüsse beinhalten eine Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der Vorwerker Diakonie und Menschen mit Beeinträchtigungen. Die notwendigen Bauarbeiten werden dem Dienst- und Kursbetrieb in den kommenden beiden Jahren Improvisationen abverlangen. Da von den Modernisierungsarbeiten auch das Haus betroffen ist, in dem die Dienstwohnung des Rektors bzw. der Rektorin gelegen ist, muss für die ersten beiden Dienstjahre das Wohnen in einem anderen Haus in Kauf genommen werden. Der Rektor bzw. die Rektorin des Pastorkollegs nimmt zurzeit die Funktion des Sprechers bzw. der Sprecherin der Einrichtungen wahr, die auf dem Campus der Domhalbinsel zusammengefasst sind.

Gesucht wird eine Pastorin oder ein Pastor mit ausgewiesener theologischer, pädagogischer und kommunikativer Handlungs- und Reflexionskompetenz. Sie oder er sollte die Herausforderungen und Chancen der Neugründung unserer Kirche im Blick sowie Freude an der Arbeit mit Gruppen haben und die Fähigkeit, pastoraltheologische Grundfragen in Kursen zu bearbeiten. Wünschenswert sind Erfahrungen im pastoralen Dienst und insbesondere in der Erwachsenenbildung. Weitere Gesichtspunkte sind:

- Verständnis für die unterschiedlich gewachsenen kirchlichen Situationen und Aufmerksamkeit für den aktuellen Wandel in Ost und West;
- Theologisches Interesse an der Bedeutung gesellschaftlicher Entwicklungen;
- aktive Unterstützung der Pastorinnen und Pastoren in den Veränderungsprozessen – Entwicklung und Aufbau von Angeboten für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- Leitungs- und Organisationskompetenz;
- verantwortliche Mitgestaltung des geistlichen Lebens auf der Domhalbinsel.

Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber erhält eine Besoldung nach Besoldungsgruppe A 13/A 14. Für die Dauer der Wahrnehmung der Stelle wird eine Zulage im Rahmen der kirchenbesoldungsrechtlichen Vorschriften in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15 gewährt.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland stehen.

Auskünfte erteilen Oberkirchenrat Ulrich Tetzlaff (Tel.: 0431 9797 820) und Oberkirchenrat Dr. Michael Ahme (Tel.: 0431 9797 823).

Bewerbungen mit Lebenslauf und Qualifikationsnachweisen sind über das Dezernat Dienst der Pastorinnen und Pastoren (Herrn Oberkirchenrat Ulrich Tetzlaff) zu richten an den Vorsitzenden der Ersten Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Herrn Landesbischof Gerhard Ulrich, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. August 2016**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Pastoralkolleg (1) – P Ah/P Sc

*

Das **Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V.** sucht zum 1. September 2017 eine Pastorin oder einen Pastor für die Pfarrstelle der Landespastorin oder des Landespastors für Diakonie. Die Berufung für einen Zeitraum von acht Jahren erfolgt durch die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. Dienstsitz ist die Geschäftsstelle

des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. vertritt als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege über 100 Mitglieder in denen ca. 12 000 Mitarbeitende beschäftigt sind.

Die Landespastorin oder der Landespastor leitet als Vorsitzende bzw. Vorsitzender eines dreiköpfigen Vorstands das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. mit zurzeit 70 Mitarbeitenden. Darüber hinaus bestehen ihre oder seine Aufgaben vor allem in der

- theologischen Begründung diakonischer Arbeit und Weiterentwicklung des Profils diakonischer Arbeit in Mecklenburg-Vorpommern;
- Vertretung sozialpolitischer Interessen der Diakonie Mecklenburg-Vorpommern;
- Gestaltung und Pflege der Beziehungen im gesellschafts- und sozialpolitischen Umfeld zum Landtag, zu der Landesregierung, zu Institutionen, zu den kommunalen Gebietskörperschaften und zu den übrigen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege;
- Repräsentanz des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. im öffentlichen Leben, insbesondere in den Medien;
- konstruktiven Gestaltung des Verhältnisses von Kirche und Diakonie einschließlich der Vertretung der Belange der Mecklenburg-Vorpommerschen Diakonie in der Evangelischen Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) und im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung auf Bundesebene;
- Zusammenarbeit mit den Mitgliedseinrichtungen des Landesverbandes, den Kirchenkreisen Mecklenburg und Vorpommern sowie den Vorständen des Diakonischen Werkes Hamburg und Schleswig-Holstein.

Die Leitung des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. erfordert ein hohes Maß an theologischer und pastoraler Kompetenz. Darüber hinaus sind Kooperations-, Integrations- und Konfliktfähigkeit, Leitungs- und Gremienerfahrung sowie Managementkompetenz erforderlich. Für die Vertretung der diakonischen Interessen gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Kostenträgern sind Durchsetzungskraft und Kenntnisse in der Sozialpolitik notwendig.

Das Amt der Landespastorin bzw. des Landespastors wird gemäß Kirchenbesoldungsgesetz nach der Besoldungsgruppe A 16 mit einer Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 3 ausgewiesen. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V., Herrn Propst Dr. Siegert, Körnerstraße 7, 19055 Schwerin.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Aufsichtsrates, Propst Dr. Siegert, Tel.: 038 412 136 23 und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates, Pfarrer Wilhelm, Tel.: 038 345 431 10.

Unsere Web-Adresse lautet: <http://www.diakoniev.de>.

Die Bewerbungsfrist endet am **31. August 2016**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Az.: 20 Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern (1) – P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rensefeld** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein in der Stadt Bad Schwartau ist zum 15. September 2016 eine B-Kirchenmusikstelle mit einem Stellenumfang von 100 Prozent zu besetzen. Sie ist wegen Mutterschutz und Elternzeit befristet bis zum 31. Oktober 2017.

Die Kirchengemeinde Rensefeld ist eine von drei ev.-luth. Kirchengemeinden in Bad Schwartau. Sie hat etwa 4200 Gemeindeglieder in zwei Pfarrbezirken und ein volksgemeinschaftlich geprägtes Profil. Bad Schwartau mit ca. 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist eine bekannte Bäderstadt mit guter Infrastruktur und nur wenige Autominuten von Lübeck sowie der Ostsee entfernt.

Die St. Fabian- und St. Sebastian-Kirche zu Rensefeld ist über 800 Jahre alt und verfügt über eine Paschen-Orgel von 1968 (2012 generalüberholt; 19/II). In der Friedhofskapelle steht eine mechanische Paschen-Orgel von 1998 (6/I/P, romantische Disposition).

Während der Mutterschutz- und Elternzeitvertretung sind neben dem Orgelspiel in Gottesdiensten und bei Amtshandlungen folgende Gruppen zu leiten:

St. Fabian-Kantorei (40 Mitglieder), zwei Kinderchorgruppen (35 Kinder), Posaunenchor (25 Mitglieder) und die RenseBand (sieben Mitglieder).

Die Vergütung richtet sich nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Die Bewerbung ist bis zum **22. August 2016** (Eingangsschluss) an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rensefeld, Alt Rensefeld 24, 23611 Bad Schwartau zu richten.

Auskunft erteilen: Die derzeitige Stelleninhaberin Julia Wyrwa Tel.: 0451 3049 4861, der Kreiskantor Kirchenmusikdirektor Johannes Schlage Tel.: 04371

8793 149 sowie Pastor Arne Kutsche Tel.: 0451 2961 767. Allgemeine Informationen stehen auch auf der Internetseite www.kirche-bad-schwartau.de umfassend zur Verfügung.

Die Vorstellungsgespräche sowie die musikalischen Präsentationen sind für den 8. September 2016 vorgesehen.

Az.: 30 KG Rensefeld – T II

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sereetz** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein ist eine C-Kirchenmusikstelle mit dem Umfang von neunehalb Stunden in der Woche zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Kirchengemeinde ist eine aktive Kirchengemeinde vor den Toren Lübecks mit guter Verkehrsanbindung (Homepage: www.kirche-sereetz.de).

Aufgaben sind die Leitung des Gemeindechores, des Chornachwuchses und Orgeldienste an Sonn- und Feiertagen zusammen mit einem weiteren Organisten.

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland ist Voraussetzung.

Das Entgelt richtet sich nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag KAT.

Auskunft erteilt der Kreiskantor Kirchenmusikdirektor Johannes Schlage Tel.: 04371 8793 149.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung bis zum **6. Juli 2016** an:

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sereetz, Herrn Pastor Sönke Stein, Ringstraße 25, 23611 Sereetz, Tel.: 0451 392 522, E-Mail: kg-sereetz@kk-oh.de.

Az.: 30 KG Sereetz – T II

Soziale und bildende Berufe

Im Pfarrsprengel Dömitz-Neu Kaliß im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist zum 1. März 2017 die neu geschaffene Stelle einer gemeindepädagogischen Mitarbeiterin bzw. eines gemeindepädagogischen Mitarbeiters mit einem Stellenumfang von 75 Prozent (29,25 Wochenstunden) zu besetzen.

Der Pfarrsprengel wird zum 1. Januar 2017 durch die Verbindung der **Ev.-Luth. Kirchengemeinden Dömitz und Neu Kaliß** gebildet. Die Neuentstehung der gemeindepädagogischen Stelle bietet die Möglichkeit, in der Arbeit eigene Akzente und Schwerpunkte zu setzen und neue Modelle zu erproben.

Der Pfarrsprengel liegt im Südwesten Mecklenburgs im Dreiländereck von Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Brandenburg, direkt an der Elbe im UNESCO Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe. Größere Städte wie Schwerin oder Lüneburg sind in einer Stunde erreichbar. Alle Schularten sind u. a. mit dem Schulzentrum Dömitz vorhanden.

Eine Erweiterung der Stelle auf 100 Prozent könnte entweder durch Kooperation mit den Kirchengemeinden Alt Jabel und Conow oder auch durch die Erteilung von Religionsunterricht in einer Schule in der Region bei entsprechender Qualifikation ermöglicht werden.

Wir freuen uns auf eine kompetente Mitarbeiterin bzw. einen kompetenten Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen Ausbildung zur Gemeindepädagogin bzw. zum Gemeindepädagogen (FS), die bzw. der

- verlässlich und aufgeschlossen ist,
- eigenverantwortlich arbeitet,
- organisations- und teamfähig ist,
- bereit ist, sich kontinuierlich fortzubilden und ihren bzw. seinen PKW dienstlich zu nutzen.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD).

Anstellung und Entgelt erfolgen nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP).

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- kontinuierliche Angebote für Menschen aller Altersgruppen
- Aufbau von Jugendarbeit
- Durchführung von Rüstzeiten und Projektarbeit
- Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Zusammenarbeit mit Schulen, Kindergärten und anderen Kooperationspartnern
- Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pfarrsprengel – u. a. in der konzeptionellen Neuaufstellung der Gemeindearbeit

- Verantwortung für Familiengottesdienste und Zusammenarbeit bei anderen Gottesdiensten

Wir halten für Sie bereit:

- ein Büro inklusive EDV- und Büroausstattung (Computer, Internetzugang und Zubehör, Kopierer usw.) im Pfarrhaus Neu Kaliß, das auch als Wohnung zur Verfügung steht
- Technik für die Arbeit in Gruppen (Beamer, Ton-technik, Instrumente usw.)
- zwei Gemeinderäume in der Kirche Neu Kaliß, zwei im Pfarrhaus Dömitz
- einen festen Etat für die Arbeit in den Haushalten der Gemeinden
- eine bezugsfertige Wohnung im Pfarrhaus Neu Kaliß mit Pfarrgarten in einem Ort mit einer sehr guten Infrastruktur

Anfragen und Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **1. September 2016** an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neu Kaliß, Kirchstraße 11, 19294 Neu Kaliß, Tel.: 038 758 262 47, E-Mail: neu-kaliss@elkm.de oder Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dömitz, Slüterplatz 8, 19303 Dömitz, Tel.: 038 758 221 89, E-Mail: doe-mitz@elkm.de.

Für nähere Auskünfte steht Ihnen Frau Pastorin Schröder zur Verfügung. Sie ist unter der Tel.-Nr.: 038 758 262 47 erreichbar.

Entscheidend für den rechtzeitigen Eingang Ihrer Bewerbungsunterlagen ist nicht der Poststempel, sondern der Eingang der Unterlagen vor Ort.

Az.: 30 Pfarrsprengel Dömitz-Neu Kaliß – DAR Bk

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pampow-Sülstorf** und die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uelitz** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen (FS) mit einem Stellenumfang von 75 Prozent für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien.

Wir suchen eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die bzw. der

- Angebote für Kinder in den Kirchengemeinden fortführt und weiterentwickelt,
- Gottesdienste für Kinder und Familien leitet und sprachfähig ist im Glauben,
- ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter motiviert und fördert,
- offen ist für neue Arbeitsformen und doch örtliche Traditionen zu schätzen weiß,
- Freizeiten und lebensnahe Projekte entwickelt und leitet,
- Kontakte zu Schulen und Behörden knüpfen und halten kann,
- sich einbringt in die Zusammenarbeit der Kirchenregion,

- mobil ist und bereit, zwischen den Gemeinden zu pendeln.

Musikalische Fähigkeiten und das Beherrschen eines Instruments sind erwünscht.

Wir bieten:

- zwei offene und engagierte Kirchengemeinden im Schweriner Umland
- Kindergärten und Schulen mit Interesse an einer Zusammenarbeit
- haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich auf eine Zusammenarbeit freuen
- Gemeinderäume in den Pfarrhäusern Pampow, Sülstorf und Uelitz
- einen Büroraum im Pfarrhaus Pampow mit entsprechender Ausstattung
- Entgeltzahlung nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP)

Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung sind wir gern behilflich.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **15. August 2016** an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pampow-Sülstorf, Hauptstraße 29, 19077 Sülstorf, Tel.: 03865 3225 oder E-Mail: suelstorf@elkm.de.

Az.: 30 Pampow-Sülstorf – DAR Bk

*

Im Zentrum Kirchlicher Dienste – Bereich 3 (Arbeit mit Kindern und Jugendlichen) ist die Vollzeit-Stelle (100 Prozent, 39 Wochenstunden) einer Referentin bzw. eines Referenten für Kinder- und Jugendpolitik, Fördermittel- und Projektmanagement im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg** befristet für drei Jahre mit der Option zur Verlängerung möglichst zum 1. Oktober 2016 wiederzubesetzen.

Folgende Aufgaben umfasst die Tätigkeit:

- kinder- und jugendpolitische Fragestellungen wahrnehmen, in unterschiedlichen Netzwerken ins Gespräch bringen und in Kirche und Gesellschaft Stellung beziehen
- Kirchengemeinden bei der Umsetzung von Möglichkeiten in der Zusammenarbeit zwischen Kirche und Schule beraten und stärken
- Konzeptionen entwickeln; Projekte organisieren und durchführen (beispielsweise Mitarbeitertagung, Kirchenkreiscamps)
- allgemeine Verwaltungsaufgaben für das Kinder- und Jugendwerk im Zentrum Kirchlicher Dienste und die Betreuung der Fördermittelfonds (Bereich Kinder und Jugend) unseres Kirchenkreises übernehmen

Drei Kollegen im Bereich und die Regionalreferenten im Kirchenkreis sowie die Jugendvertretung freuen sich auf eine Kollegin bzw. einen Kollegen mit mindestens FH-Abschluss im Bereich Sozialpädagogik,

Gemeindepädagogik (oder vergleichbar), die bzw. der betriebswirtschaftliche Kenntnisse mitbringt und auf mehrjährige Berufserfahrung zurückblicken kann.

In der Zusammenarbeit legen wir Wert auf Freude, Engagement und Offenheit, Teamgeist und Organisationsgeschick, selbständiges Arbeiten und ein sicheres und freundliches Auftreten. Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche und der Besitz des Führerscheins Klasse B werden vorausgesetzt.

Die Bewerberin bzw. den Bewerber erwartet ein kompetentes und aufgeschlossenes Team im Zentrum Kirchlicher Dienste mit eigenem Büro und guter technischer Ausstattung. Das Zentrum hat seinen Sitz in der Altstadt von Rostock, nahe der Petrikirche. Die Entgeltzahlung richtet sich nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP).

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Lebenslauf und Beschreibung der Motivation und Belege über den Erwerb besonderer Kompetenzen senden Sie bitte bis **15. August 2016** an die Kinder- und Jugendpastorin, Pastorin Elisabeth Lange, Alter Markt 19, 18055 Rostock.

Az.: 30 Kkr. Mecklenburg – DAR Bk

*

Für den Jugendmigrationsdienst Anklam sucht der **Pommersche Ev. Kirchenkreis** möglichst zum 1. September 2016 eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent. Die Entgeltzahlung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP) (www.kirchenrecht-nordkirche.de).

Erwartet werden eine abgeschlossene Ausbildung als Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge oder Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter. Der Arbeitsbereich der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers ist der Landkreis Vorpommern-Greifswald, ausgenommen die Hansestadt Greifswald selbst.

Die Herkunftsländer der jungen Migrantinnen und Migranten sind vielfältig, die meisten kommen aus Syrien, Polen, der ehemaligen Sowjetunion, Afghanistan und Eritrea. Fast alle müssen die deutsche Sprache neu erlernen, sie sind sehr motiviert, sehr viele müssen allerdings möglichst schnell eine Ausbildung absolvieren bzw. ihre Berufs- bzw. Studienabschlüsse anerkennen lassen.

Ihre Aufgaben:

- individuelle Integrationsberatung und -begleitung von jungen Migrantinnen und Migranten im Alter von 12 bis 27 Jahren mit Bleibeperspektive (Case-Management)
- Vermittlung und Begleitung der jungen Migrantinnen und Migranten zu Behörden und Institutionen; Hausbesuche
- Dokumentation und Führen von Statistiken
- Initiierung, Konzipierung und Begleitung von sozialen Gruppenangeboten, Projektarbeit

- Netzwerk- und Sozialraumarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Mitgestaltung der Qualitätsentwicklung und -sicherung

Anforderungen an mögliche Bewerberinnen und Bewerber:

- Abschluss als Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge oder Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter (Diplom, M.A. soziale Arbeit, Bachelor oder vergleichbar)
- Kenntnis von Methoden der interkulturellen Pädagogik und Jugendarbeit
- Kenntnisse im Zuwanderungsrecht
- Offenheit gegenüber anderen Kulturen und Religionen
- Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit
- eigenverantwortliches und selbstständiges Arbeiten
- die Fähigkeit, den Arbeitsalltag selbst zu strukturieren
- Besitz eines gültigen PKW-Führerscheins und die Bereitschaft zur Mobilität in der Region
- Kenntnis möglichst einer Fremdsprache neben Englisch (Französisch, Arabisch, Russisch, Polnisch)
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der ACK

Wir bieten Ihnen eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit mit einem hohen Maß an Selbstständigkeit und Eigenverantwortung, vielfältige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie eine zusätzliche kirchliche Altersversorgung. Ein Dienstfahrzeug (Kleinbus) steht zur Verfügung.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **10. Juli 2016** per E-Mail oder schriftlich an den Leiter des Regionalzentrums kirchlicher Dienste, Pastor Matthias Bartels, Karl-Marx-Platz 15, 17489 Greifswald. Entscheidend für die Berücksichtigung Ihrer Bewerbung ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auskünfte erhalten Sie ebenfalls bei Pastor Bartels unter der Telefonnummer: 03834 8963 110 oder per E-Mail unter bartels@pek.de sowie beim Jugendmigrationsdienst Greifswald, Frau Ramona Antal, unter der Telefonnummer: 03834 8963 115 oder per E-Mail unter greifswald-jmd@pek.de.

Az.: 30 Kkr. Pommern – DAR Bk

*

Für eine gemeindeübergreifende, auf eine Jugendkirche ausgerichtete Jugendarbeit im Bereich Rendsburg und Umgebung wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt (angestrebt wird der 1. September 2016) eine Diakonin bzw. ein Diakon oder eine Erzieherin bzw. ein Erzieher gesucht.

Gemeinsame Träger dieser Jugendarbeit sind im Rahmen eines Kooperationsvertrages die Ev.-Luth. Kirchengemeinden Büdelsdorf, Osterrönfeld, St. Jürgen Rendsburg, St. Marien Rendsburg, Rendsburg-Neuwerk und Westerrönfeld.

Anstellungsträger für die zu besetzende Stelle ist das **Zentrum für kirchliche Dienste des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde (ZeKiD)**. Die Besetzung erfolgt zunächst mit einer Befristung für zwei Jahre mit einem Entgelt nach Entgeltgruppe K 8 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT). Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 25 Stunden.

Nach dem Inhalt des Kooperationsvertrages für die gemeinsame Jugendarbeit können die beteiligten Kirchengemeinden jeweils durch gesonderten Vertrag mit der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber Regelungen für die Wahrnehmung des Konfirmandenunterrichts in ihrer Gemeinde treffen.

Auf dieser Grundlage besteht für die Bewerberin bzw. den Bewerber zusätzlich die Möglichkeit, mit einem insoweit gesonderten Teil der Bewerbung eine solche Tätigkeit, also Konfirmandenarbeit, bei der Kirchengemeinde St. Marien Rendsburg im Umfang von vier Stunden wöchentlich auszuüben, ebenfalls mit einem Entgelt nach Entgeltgruppe K 8 des KAT.

Für die gemeindeübergreifende, auf eine Jugendkirche ausgerichtete Jugendarbeit wünschen wir uns von Ihnen:

- Durchführung von Jugendgottesdiensten und Andachten
- Durchführung regelmäßiger Jugendtreffs
- Weiterentwicklung des Konzeptes für eine Jugendkirche in Zusammenarbeit mit dem Kooperations-Jugendausschuss
- Begleitung und Anleitung Jugendlicher in der kirchlichen Jugendarbeit
- Planung und Durchführung von einjährigen JULLIA-Kursen
- Vernetzung der Stadtranderholung

Wir erwarten:

- Interesse an der pädagogischen Arbeit mit Jugendlichen
- Authentizität im Blick auf den christlichen Glauben
- kommunikative Kompetenzen und Teamfähigkeit
- Mut zur Entwicklung eigener Ideen in der Jugendarbeit
- Flexibilität in der Arbeitszeitgestaltung
- Führerscheinklasse B

Wir bieten im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses insbesondere auch:

- einen bestehenden aktiven Kreis von engagierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen

- Zusammenarbeit mit dem Arbeitsbereich „Jugend“ im ZeKiD
- Vernetzung mit der Jugendarbeit in den Kirchengemeinden im Kirchenkreis insgesamt

Die bestehende Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland oder in einer Kirche, mit der die Ev. Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist, wird vorausgesetzt. Wir bitten um einen entsprechenden Hinweis in den Bewerbungsunterlagen.

Schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Menschen nach SGB IX werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Auslagen nicht erstattet werden. Sollte anlässlich der Einstellung ein Umzug erforderlich werden, können keine Umzugskosten erstattet werden.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **15. Juli 2016** an die Geschäftsführung des Zentrums für Kirchliche Dienste, Frau Karen Jensen, Am Margarethenhof 41, 24768 Rendsburg, Telefon: 04331 9456 000, E-Mail: karen.jensen@kkre.de.

Für Auskünfte stehen gerne zur Verfügung: Frau Karen Jensen (s. o.) und Pastor Stefan Link, Jugendpastor im Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, Zentrum für Kirchliche Dienste, Am Margarethenhof 41, 24768 Rendsburg, Telefon: 04331 9456 050, E-Mail: stefan.link@kkre.de, sowie Pastor Rainer Karstens, Kirchengemeinde St. Marien Rendsburg, Pastor-Schröder-Straße 70, 24768 Rendsburg, Telefon: 04331 221 61, E-Mail: pastor.karstens@st-marien-rendsbuerg.de.

Az.: Kkr Rendsburg-Eckernförde – DAR Bk

Verwaltung und sonstige Berufe

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg** ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und eine eigenständige Einheit kirchlichen Lebens in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche). Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg erledigt an ihrem Sitz in Schwerin und in ihren Außenstellen in Güstrow und Neubrandenburg die Verwaltungsaufgaben der 252 Kirchengemeinden und des Kirchenkreises und hat damit teil an der Erfüllung des kirchlichen Auftrages. Dazu gehört die Verwaltung der Liegenschaften mit insgesamt 24 600 Hektar und von 420 Friedhöfen in der Zentralen Friedhofsverwaltung.

In der Kirchenkreisverwaltung Schwerin ist im Rahmen einer Strukturveränderung die Stelle einer Fachbereichsleiterin bzw. eines Fachbereichsleiters für Liegenschaften und Friedhof im Umfang einer Vollbeschäftigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Tätigkeit umfasst insbesondere:

- Verantwortung für das einheitliche und die Kirchengemeinderäte unterstützende Verwaltungshandeln bei der Bewirtschaftung der kirchlichen Liegenschaften
- Ausüben der unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fachbereich in Teams an drei Standorten
- Weiterentwicklung des Fachbereiches und Übernahme von Projektaufgaben
- Übernahme von Aufgaben mit Fachbereichsleitervorbehalt
- Vorbereitung und Ausführung von Gremienbeschlüssen und Mitarbeit in Ausschüssen des Kirchenkreisrates und der Kirchenkreissynode
- Beratung der Kirchengemeinderäte
- Vertretung der Verwaltungsleitung

Anforderungen:

- abgeschlossene Fachhochschulausbildung oder gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen in einem für die Tätigkeit einschlägigen Fachgebiet
- Berufserfahrungen im Bereich kirchlicher oder öffentlicher Verwaltung und in der Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Kenntnis der aktuellen Fragestellungen bei der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und der sich verändernden Bestattungskultur
- sicheres, überzeugendes und freundliches Auftreten mit hoher sozialer Kompetenz
- selbständige und ergebnisorientierte Arbeitsweise
- Freude an Teamarbeit und kreativen Lösungen in sich verändernden Bedingungen
- Kommunikationsfähigkeit und Vermittlungsgeschick
- Mobilität sowie Führerschein und eigener PKW zur dienstlichen Nutzung
- Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche

Unser Angebot:

- dem öffentlichen Dienst vergleichbare Arbeitsbedingungen
- Entgeltzahlung nach E 12/13 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP)

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Juli 2016** an die Kirchenkreisverwaltung, Verwaltungsleiterin Elke Stoeper, Wismarsche Straße 300, 19055 Schwerin. Für Nachfragen stehen Ihnen der zuständige Propst Schünemann unter der Telefonnummer 0381 4904 097 und die Verwaltungsleiterin unter der Telefonnummer 0385 5185 112 gern zur Verfügung. Im Zusammenhang mit der Bewerbung entstandene Kosten können nicht erstattet werden.

Az.: 30 Kkr. Mecklenburg – DAR Bk

V. Personalnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts V „Personalnachrichten“ sind im Internet nicht einsehbar.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion und Vertrieb:

Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867),

Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797-864),

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:

für die August-Ausgabe 2016: Fr., 8. Juli 2016 (12:00 Uhr),

für die September-Ausgabe 2016: Mi., 10. August 2016 (12:00 Uhr),

für die Oktober-Ausgabe 2016: Fr., 9. September 2016 (12:00 Uhr).

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Postlaufzeiten und ggf. Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür müssen die Texte jeweils etwa eine Woche **vor** den genannten Schlussterminen bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle vorliegen.

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;

Einzelexemplar: 2 Euro

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt geben Sie bitte immer Ihre Kundennummer mit an.

Druck und Versand von Einzelexemplaren: Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de